

Antrag auf Freispruch aller Angeklagten vom Vorwurf §278a StGB (gem. §259 Z3 StPO)

Begründung:

Der Sachverhalt ist ausreichend geklärt, sodass keine weiteren belastenden Momente mehr zu erwarten sind. Insbesondere durch die verdeckte Ermittlerin 'Danielle DURAND' hat eine umfassende Entlastung stattgefunden.

Die der Anklage zugrunde liegende Tat ist nicht mit Strafe bedroht.

Der vom Strafantrag behauptete Sachverhalt erfüllt nicht den §278a StGB.

Der Tatbestand ist somit nicht hergestellt.

Befangenheitsantrag gegen ER Sonja ARLETH

Ich stelle hiermit den Antrag auf Ausschließung der Einzelrichterin Mag. Sonja ARLETH vom Verfahren 41HV68/09d am LG Wr. Neustadt wegen erheblicher Zweifel an ihrer vollen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit gem. §44 (3) iVm §43 (1) Z3 StPO und begründe diesen wie folgt:

Zweierlei Maß bei der Worterteilung

01.

Der Verteidiger Dr. HABERDITZL sah sich am 02.09.2010 genötigt, die strafprozessordnungswidrige Benachteiligung seiner Mandanten zu rügen, weil der Staatsanwalt oftmals, ohne das Wort erteilt erhalten zu haben, dieses ergriff und sogar Anträge stellte, während die Richterin ebenso oftmals die Angeklagten zum Schweigen aufforderte, weil ihnen nicht das Wort erteilt worden sei.

Zweierlei Maß bei Gutachten und Sachverständigen

02.

Beim SV Linguisten Wolfgang SCHWEIGER fällt auf, dass ganz evidente **Begründungsmängel** im Gutachten nicht berücksichtigt wurden, und trotz Aussage des Zeugen PLANK eine Urkunde die lt. SV SCHWEIGER „*mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*“ dem Erstangeklagten zuzuordnen wäre, nachweislich aber nicht vom Erstbeschuldigten, sondern von namentlich genannten anderen Personen verfasst wurde.

Anstatt dem gestellten Antrag auf Enthebung des Gutachters SCHWEIGER stattzugeben, oder zumindest gem. §127 (3) StPO einen weiteren SV beizuziehen, wurde derselbe falsch auswertende SV mit der „*Ergänzung*“ seines falschen Gutachtens beauftragt.

Dies geschieht in der unverkennbaren Absicht des befangenen Gerichts, den Erstangeklagten Martin BALLUCH als Kopf der angeblichen kriminellen Organisation darzustellen, der für die Verfassung von BekennerInnenschreiben zuständig sein soll, was nachweislich falsch ist.

(HVP 016 vom 14.04.2010)

03.

Privatgutachten der Angeklagten zu Entlastungszwecken wurden nicht berücksichtigt (Univ.-Prof. Dr. Manfred KIENPOINTNER, Univ.-Prof. DDr. Raimund DROMMEL, Dipl.Kriminologe Michael Fischer, Univ. Prof. Dr. Gerhard LOUPAL, Dr. Edmund HAFERBECK).

Zu Belastungszwecken gegen die Angeklagten war jedoch ein nicht gerichtlich beeideter SV gut genug (Univ.-Prof. Dr. Josef TROXLER).

(div. bezugnehmende HVPs; fehlen teilweise)

04.

Dieses Gericht hat entgegen den Enthebungsanträgen der Verteidigung Gutachter nicht enthoben, die sich über zu begutachtende Sachverhalte schon in vorverurteilender Weise in den Medien geäußert haben (SV Wolfgang SCHWEIGER).

(z.B. „Der Standard“ vom 13.04.2010 und 04.05.2010)

05.

Während der Hauptverhandlung wurden ZeugInnen und Gutachter mehrfach **Falschaussagen** nachgewiesen. Das befangene Gericht zog keinerlei strafprozessuale Konsequenzen.

Um nur die prominentesten (mutmaßlichen) Straftäter zu nennen:

Falsche Beweisaussage des Franz-Joseph PLANK, z.B. „Pummersdorf“ (HVP 053 19.07.2010 fehlt);

Falsche Gutachtenserstattung des SV Wolfgang SCHWEIGER, z.B. „Zuordnung Bekenner schreiben MB“ (HVP 016 14.04.2010);

Falsche Beweisaussage des Erich ZWETTLER, z.B. „VE-Einsatz ab 01.01.2008“ (HVP 039b 28.07.2010 nachmittag),

uva...

06.

Am 59. Verhandlungstag, dem 06.12.2010, erstattet Prof. Josef TROXLER sein Gutachten zum Vorwurf der **Tierquälerei** bei einer inkriminierten Schweinebefreiung.

Die Grundgesetze logischen Denkens verbieten notwendigerweise die Erfüllung der Vorsatzstrafat §222 StGB durch bekennende TierschützerInnen. Die Tatsache an sich, dass das Gericht trotzdem mit aller Kraft versucht nach §278a angeklagten TierrechtsaktivistInnen noch zusätzlich Tierquälerei aus propagandistischen Gründen „anzuhängen“, sollte schon für sich genommen alleine ausreichen um die Befangenheit des Gerichts zu beweisen.

Als der Sachverständige TROXLER jedoch während des Vorbringens seines Gutachtens lacht, geht das den Angeklagten zu weit: Der Zehntangeklagte Leo H*** rügt für alle hörbar den Gutachter mit den Worten: „*Herr Sachverständiger, gerade in diesem Verfahren ist Lachen über Tierleid aber wirklich nicht angebracht; Sie erwecken den Anschein von Befangenheit, wenn Sie sich über Tierleid belustigen*“.

Wie es einem befangenen Gericht entspricht, wird der Zehntangeklagte abgemahnt, während der Gutachter nicht zur Sachlichkeit aufgefordert wird.

(HVP fehlt)

07.

Die tatsächlich durchgeführte Beauftragung und Befragung des SV Dr. Josef TROXLER (am 06.12.2010) beweist, dass die Richterin unverrückbar von Jürgen FAULMANN's Schuld an der Befreiung Michael ARTNER's Schweine überzeugt ist. Sonst wäre eine Überprüfung auf den Tatbestand §222 StGB – **Tierquälerei** überflüssig. Jedenfalls ist zum jetzigen Zeitpunkt noch mindestens eine wesentliche Zeugin zum Beweis des Verbleib des FAULMANN zur Tatzeit beantragt, aber noch nicht geladen worden, sondern deren Zulassung sie sich vorbehalten hat. Die richterliche Beauftragung einer gutachterlichen Überprüfung auf §222 StGB, ohne vorherige Anhörung aller (nicht abgelehnten) Beweismittel zur eigentlichen Täterschaft Tierbefreiung, beweist, dass das Gericht bereits vor Beginn der Ladung von EntlastungszeugInnen bereits unverrückbar von der Schuld FAULMANNs überzeugt ist.

Bei der fortgesetzten Gutachtenserstattung TROXLER's am 26.01.2011 werden Fragen der Verteidiger HABERDITZL und DOHR, ob sich der TROXLER von der Richtigkeit der seinem Gutachten zugrunde gelegten Annahmen überzeugt hätte **nicht** zugelassen.

[HVP vom 26.01.2011 wurde der Verteidigung noch nicht ausgehändigt]

08.

Noch deutlicher wird diese Voreingenommenheit bei der Tierbefreiung in der Nerzfarm PFEIFFER 1997: Die angeblich damit einhergehende Tierquälerei wird dem Angeklagten FAULMANN nicht einmal im Strafantrag vorgeworfen.

Immerhin hat selbst die OStA auf Weisung des BMJ in ON 1478 pdfS 1 ersucht, diesen Vorfall der „Nerzbefreiung PFEIFFER“ nicht als **Tierquälerei** anzuklagen, solange weder Tatbestand noch Täter bestimmt sind. Dass vom Gericht sozusagen in „vorausgehendem Gehorsam“ der Tatbestand §222 StGB nun aber sehr wohl in dieser Hauptverhandlung gutachterlich überprüft wird, beweist, dass die Richterin persönlich von der Schuld Jürgen FAULMANNs bereits vor Ende des Beweisverfahrens überzeugt ist, obwohl entlastende Beweismittel noch anzuhören gewesen wären. Da sich nicht einmal im Strafantrag Hinweise auf den Tatbestand der Tierquälerei finden, die vom Gericht aber trotzdem geprüft werden, liegt auch der richterliche Versuch einer „Anklageüberschreitung §267 StPO“ nahe, mit dem der Staatsanwalt zur Ausdehnung der Anklage animiert werden soll.

Die Vorwürfe der **Tierquälerei** gem §222 StGB im Zusammenhang mit der Befreiung von Tieren aus der Schweinezucht ARTNER und vor sehr vielen Jahren aus der Minkfarm PFEIFFER können ohnehin nur als reiner

Unfug charakterisiert werden: Es wirkt, als wollte das Gericht auf geradezu puerile Art nur medial wirksame Propaganda für die Anklagebehörde betreiben und die angeklagten Tierschutz- und TierrechtsaktivistInnen medienwirksam mit dem Vorwurf der Tierquälerei desavouieren.

Tatsächlich den Straftatbestand des §222 StGB erfüllende Tierquälereien wurden laufend von den Angeklagten und anderen Tierschutzorganisationen zur Anzeige gebracht. Die Unterstellung Tierschützer könnten vorsätzlich Tierquälerei begehen, könnte dümmer nicht sein, ihre tatsächlich Anklage – und gleichzeitige Nichtverfolgung institutionalisierter Tierquälerei - beweist die Befangenheit des Gerichts.

Jedenfalls steht das Gericht unter keinem Zwang, auf diese höchst spekulativen, ja eigentlich unergründlichen Anklagepunkte der mehrfachen Tierquälerei einzugehen, die ohnedies in unverkennbarem Widerspruch zu den anderen Anklagepunkten und insbesondere zur subjektiven Tatseite der Angeklagten stehen.

Da zweifellos mehr als nur geringe Zweifel an der Tatbildlichkeit bestehen, würde ein unbefangenes Gericht derartige Unterstellungen schlicht und einfach nicht weiter verfolgen, bestenfalls allfällige materielle Schäden an ein Zivilgericht verweisen.

Das Gericht schränkt die Öffentlichkeit ein

09.

Dieses Gericht lässt an jedem Prozesstag 30 – 40 **PolizeischülerInnen** mit Bussen von der Sicherheitsakademie Traiskirchen herankarren, um sich psychologisch Rückendeckung zu verschaffen und schließt damit faktisch die Öffentlichkeit in nicht mehr akzeptabler Weise aus. Insgesamt stehen nämlich nur 60 Platzkarten für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Erst am 63. Verhandlungstag, den 16.12.2010, – nach 10 Monaten eingeschränkter Öffentlichkeit - erklärte sich nach massiven Protesten durch Verteidigung, Angeklagte und ausgeschlossenen ZuseherInnen das Gericht immerhin bereit, die wenigen nicht benutzten der insgesamt 20 für MedienvertreterInnen reservierten Sitzplätze den ausgeschlossenen ZivilistInnen zur Verfügung zu stellen.

Freilich eine inakzeptable Lösung.

Nach wie vor werden absichtlich uninteressierte PolizeischülerInnen der SiAK Traiskirchen zwangsweise in den Verhandlungssaal gesetzt um „echte“ zivile Prozessöffentlichkeit zu verhindern.

(zum Beweis: Hr. Glatz vom LG Wr. Neustadt)

10.

Dieses Gericht bestellt täglich mehrere Polizeibusse mit **Einsatzkräften** aus ganz NÖ sowie Spezialeinsatzkräfte und Zivilbeamte des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung aus reinen Propagandagründen ins Gerichtsgebäude, obwohl z.B. laut Wiener Neustädter Bürgermeister Bernhard Müller mindestens 40 Polizeibeamte gegenüber dem Stand vor der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie fehlen.

Insofern steht das befangene Gericht in direktem Zusammenhang mit der Kriminalitätsrate in Wr. Neustadt.

11.

Die Überforderung Mag. ARLETH's durch diesen Prozess zeigt sich auch dadurch, dass sie mit den laufenden Missbilligungs- bzw. Beifallskundgebungen durch die ZuhörerInnen nicht fertig wird, obwohl die

Strafprozessordnung dazu dem Gericht genügend – freilich feinfühlig anzuwendende - Instrumente in die Hand gäbe. Um trotzdem ein verurteilungsförderndes Verhandlungsklima zu erzeugen, lässt sie PolizeischülerInnen aus der SiAK Traiskirchen herankarren, die die Zuhörerbänke besetzten, was eine Umgehung der von der Strafprozessordnung mit gutem Grund vorgeschriebenen Öffentlichkeit bedeutet.

12.

Vom ericht wird die Öffentlichkeit nicht nur unmittelbar durch beigezogene PolizeischülerInnen verdrängt, die Plätze im Gerichtssaal besetzen: Auch mittelbar wird durch einen extrem **restriktiven Umgang mit Medien** die Öffentlichkeit unnötig aber in beabsichtigter Weise beeinträchtigt: Ton- oder Bildaufnahmen im – paradoxerweise – videoüberwachten Verhandlungssaal werden vom Gericht nicht gestattet, tlw. nicht einmal in den Verhandlungspausen, sodass unweigerlich der Eindruck entsteht, das Gericht hätte etwas zu verbergen.

13.

PolizistInnen aus ganz Niederösterreich werden herangezogen, um für "die Sicherheit" im Gerichtssaal zu sorgen. Einige Einheiten aus entlegeneren Ortschaften müssen zu sehr unchristlicher Zeit die Reise nach Wiener Neustadt antreten, um rechtzeitig zu der Vorbereitungsbesprechung um 07.30 Uhr anzukommen. Von ein paar solchen auswärtigen SicherheitsbeamtenInnen wurde sogar bestätigt, dass sie gar nicht wissen, dass 70-85% der ZuhörerInnen im Gerichtssaal dorthin kommandierte PolizeischülerInnen sind. Diese **Beamten** treten somit ihren Dienst unter dem Eindruck an, einen ganzen Haufen unberechenbarer Leute mit unbekanntem Biografien zu überwachen, damit nicht "randaliert" wird.

Freilich soll damit der falsche Eindruck geschaffen werden, dass es sich bei den Angeklagten und ihren „SympathisantInnen“ um gefährlich-militante Personen handelt, bei denen jeden Moment mit einem „gefährlichen Angriff“, vielleicht einem Selbstmordanschlag, zu rechnen ist.

Anstatt die Unschuldsvermutung zu verteidigen, werden diese von der Gerichtsverwaltung angeordneten Propagandamaßnahmen zur „Terrorifizierung der TierschützerInnen“ vom Gericht wohl mit „klammheimlicher Freude“ billigend in Kauf genommen.

14.

Das Gericht, der Staatsanwalt, die SOKO und die restliche Kriminalpolizei, beide Herren Gerichtspräsidenten, die Führer der im Gerichtssaal anwesenden PolizeibeamtInnen und PolizeischülerInnen, die Medien, ja selbst sogar der Fahrer des PolizeischülerInnenbusses, WISSEN, dass PolizeischülerInnen, von einem äußerst untypischen, komplexen und voraussichtlich mehr als 100 Tage andauernden Strafverfahren – dem gegenständlichen Strafverfahren – NICHTS für ihre zukünftige Praxis als PolizistInnen **lernen** können.

Ihre einzige Funktionen besteht darin, einen bedeutenden Anteil der verfügbaren Zuhörerplätze zum Nachteil anderer interessierter ZuhörerInnen zu reservieren und den von weit entfernten Orten (Zwettl, Hollabrunn, Horn, ...) herankarrenden (und offensichtlich nicht eingeweihten) SicherheitsbeamtenInnen den Eindruck zu geben, dass sich im Gerichtssaal ein Haufen potenziell gefährlicher Menschen befinde; obwohl an vielen Verhandlungstagen ein guter Teil der PolizeischülerInnen rein optisch diese zweite Funktion besser erfüllen als jene Handvoll ZuhörerInnen der wirklichen Öffentlichkeit.

An den letzten paar Verhandlungstagen im November sind die PolizeischülerInnen offensichtlich selbst zu der Schlussfolgerung gekommen, dass ihre Zeit in diesem Gerichtssaal in sozusagen „strafrechtlicher“ Weise verschwendet wird, und reisen mit zunehmender Regelmäßigkeit bereits zu Mittag ab, zweifellos um sich

sinnvolleren Ausbildungsschritten zu widmen. Zurück blieben im Gerichtssaal 7 oder 8 mit Pistolen, Schlagstöcken und Pfefferspray bewaffnete Polizisten, die natürlich im "richtigen" Polizeidienst fehlten, und gezählte 4 Zuhörer! Genau so abstoßend, bedenklich und unnötig ist die Ausweisabnahme vor dem Betreten des Verhandlungssaals. Zuletzt wurde diese sogar zusätzlich von Polizisten in aufdringlicher Weise überwacht, weil ja, wie der Polizeioffizier erklärt, Leute „gefälschte Ausweise“ vorlegen könnten!

Bei derart offensichtlich plumpen Ausreden, lässt sich nicht weiter leugnen, dass diese Maßnahmen in Wahrheit der Einschüchterung und der Entmutigung "normaler" ZuhörerInnen dient.

Die - mittlerweile längere Zeit zurückliegenden - Unruhen bzw. Protestaktionen, die sich im Gerichtssaal beobachten ließen, wären alle mit etwas Humor und Schlagfertigkeit des Gerichts zum Ausklingen zu bringen gewesen, wären sie nur nicht in allen Fällen allein durch die bereits kritisierten Verfehlungen des Gerichts provoziert worden.

Es ist in diesem Zusammenhang übrigens auch absolut lächerlich, auf täglicher Basis einen Filmfotografen des LVT in einem Hinterzimmer bereit zu halten.

Ein Verhandlungsvorsitz, der auf Objektivität und Transparenz Wert legt, würde diese massiven optischen Täuschungen bzw. Hindernisse nicht ohne energische Einwände beim Präsidium akzeptieren.

Das Gericht verschleppt das Verfahren

15.

Dieses Gericht wirft der Verteidigung schon beinahe täglich vor, das Verfahren verzögern zu wollen, obwohl es selbst dutzende **sinnlose Zeugen der Anklage** lädt, die entweder überhaupt keine eigenen strafrechtsrelevanten Wahrnehmungen zu den Angeklagten haben oder nur über angemeldete, legal durchgeführte und verfassungskonforme Kundgebungen (Infotische und Demonstrationen) oder über Sachbeschädigungen unbekannter Täter berichten.

Da sich der Staatsanwalt von 25 „seiner“ BelastungszeugInnen plötzlich nichts Belastendes mehr erwarten konnte, wollte er auf diese ZeugInnen verzichten. Gerade die Befragung dieser Zeugen war aber – bei der gegebenen Entwicklung dieses Verfahrens - für die Angeklagten die von eminenter Wichtigkeit, weshalb dem Verzicht nicht zugestimmt wurde. Immerhin scheint es dem Staatsanwalt sehr wohl wichtig gewesen zu sein, ZeugInnen zu laden, die über das „belästigende“, „laute“ und „radikale“ Auftreten der Angeklagten oder über den „modus operandi“ einer kriminellen Organisation berichten sollten. Nachdem diese staatsanwaltliche Hoffnungen nicht erfüllt wurden, wollte Mag. HANDLER auf weitere ZeugInnen dieser Art verzichten. Diesem Verzicht konnte also aus genau diesem Grunde nicht entsprochen werden!

16.

Die regelmäßigen Unterstellungen, dass die Angeklagten und Verteidigung den Prozess absichtlich verschleppten, sind nicht nur bössartige Verhöhnungen der einzelnen Betroffenen, sondern auch ein weiterer Hinweis, dass das Gericht eine unrichtige, aber **schnelle Verurteilung** anstrebt:

Offensichtlich ist die Richterin empört, dass die Verteidigung sämtliche bisher vorgeworfene Belastungen erfolgreich zerstreuen konnte, mit denen aber das Gericht ursprünglich eine Verurteilung geplant hatte. Jetzt ist das Gericht auf der langwierigen Suche irgend etwas Belastendes zu finden, das einer Berufung standhalten könnte, anstatt das Verfahren endlich einzustellen, was freilich *jederzeit* möglich wäre.

Eindrücke von Dritten

17.

Erfahrene Gerichtsberichterstatter (RichterInnen, StrafrechtsprofessorInnen, aktive JuristInnen) äußern sich bereits kritisch über dieses Gerichtsverfahren und bezeichnen es als **skurrilsten Prozess**. Selbst im ORF werden Stimmen laut, die sich fragen ob dieses Verfahren noch korrekt abläuft.

[bspw. mehrere ORF-Berichte im Dezember 2010, „Die Presse“ vom 28.05.2010 und vom 17.12.2010]

18.

Ganz allgemein bemüht sich das Gericht nicht einmal den Anschein zu erwecken, ein **fares und neutrales Verfahren** zu führen, was ebenso bereits von beobachtenden JournalistInnen und RechtsexpertInnen öffentlich festgestellt wurde.

Der Strafrechtsprofessor Bernd-Christian FUNK spricht im ARD Europajournal vom 29.01.2011 sogar davon, dass die richterlichen Interventionen schon „*an die Grenzen der Behinderung des freien Fragerechts gehen*“.

[z.B. Berichte in - der Sympathie gegenüber TierschützerInnen unverdächtigen - „Die Presse“ vom 17.12.2010, „Kleine Zeitung“ und „Tiroler Tageszeitung“ vom 20.12.2010, um nur einige Beispiele zu nennen]

19.

Die Linzer Strafrechtsprofessorin Petra VELTEN hatte am 13.12.2010 als ZuhörerIn an der Verhandlung teilgenommen und dabei den Eindruck der **Voreingenommenheit der RichterIn** gewonnen:

"Dass die Angeklagten hier einen fairen Prozess erhalten, kann man kaum mehr glauben", stellt VELTEN fest. ARLETH *"verfahre"* mit den Angeklagten und ihren Verteidigern, als wären diese *"Saboteure"*.

Die "einzige Sorge" der RichterIn bestehe darin, die *"sachlich vollkommen berechtigte und angemessene Verteidigung zu entschärfen"*, konstatiert VELTEN, die ihre Beobachtungen verschriftlicht hat und ihren der APA vorliegenden Entwurf Anfang Jänner im Journal für Strafrecht veröffentlichen will. Darin bezeichnet die StrafrechtsexpertIn die von der Rechtsordnung vorgesehene Rolle eines Richters als Verhandlungsleiter und Urteilssprechers grundsätzlich als *"in hohem Maße unglücklich"*, weil diese Doppelfunktion *"nicht nur in diesem Verfahren (...) zu inquisitorischem Vorgehen"* verleite.

Konkret wirft VELTEN der Tierschützer-RichterIn vor, bei der Befragung des polizeilichen Führers der unter dem Pseudonym "Danielle DURAND" eingesetzten verdeckten Ermittlerin an keiner zusammenhängenden Darstellung interessiert gewesen zu sein, sondern nur einen eng umgrenzten, teilweise aus bloßen Suggestivfragen bestehenden Fragenkatalog abgearbeitet zu haben. Das Fragerecht der Verteidigung wurde laut VELTEN sodann von einem *"gerichtlichen Störfeuer"* beschnitten, indem Fragen nicht zugelassen bzw. von der RichterIn umformuliert wurden.

"Die Antworten wurden dem Zeugen zum Teil erspart, zum Teil verboten, zum Teil in den Mund gelegt", skizziert VELTEN das Vorgehen Arleths, das sie für mit der Strafprozessordnung (StPO) und der Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar hält.

[NÖN vom 20.12.2010]

Konkret publizierte Petra VELTEN im Journal für Strafrecht 6/2010 unter dem Titel

„Ein Prozesstag am LG Wr. Neustadt: 'Die Wahrheitsfindung ist ausschließlich Angelegenheit des Gerichts' oder; wie man die Verteidigung neutralisiert.“:

- VELTEN kritisiert, dass die verdeckten Einsätze „repressiven Charakter“ hätten, und daher unter den strikteren Bedingungen §§ 131 (2) und (3), 133 Abs 1, 2 und 4 StPO und nicht gem § 54 Abs 3 und 4 hätten erfolgen müssen und die Berichte Eingang in den Ermittlungsakt hätten finden müssen.
- VELTEN bezweifelt, dass die Richterin um die §§ 248 Abs 1, 161 Abs 2 StPO weiß, gem denen der Zeuge „um eine zusammenhängende Darstellung seiner Wahrnehmungen“ zu ersuchen ist. Anstatt Fragen gem §161 (1) StPO nur zur Ergänzung zu stellen, wird der Zeuge – in diesem Fall CI Stefan WAPPEL am 13.12.2010 - durch ein enges Korsett aus gem §161 (3) StPO grundsätzlich untersagen „Suggestivfragen“ zu „belastungsfähigen Aussagen“ gedrängt.
- VELTEN spricht vom krassesten Beispiel für den vielzitierten Schulterschlusseffekt zwischen ER und StA, den sie je in ihrer forensischen Praxis erlebt habe: „Als die VerteidigerInnen mit ihrer Befragung begannen, wurden sie zunächst darüber belehrt, dass sie sachlich und ohne Emotionen zu fragen hätten. Der Zeuge wurde darüber unterrichtet, dass zuerst die Richterin über die Zulässigkeit der Fragen befinde, bevor er sie beantworten müsse. Vielleicht trifft es diese Belehrung besser, wenn man sie als Warnung an den Zeugen charakterisiert, nicht voreilig zu antworten, bevor die Frage nicht die Vorzensur durch das Gericht erfolgreich passiert habe. Das nahm im Folgenden groteske Formen an...[...]. Die anschließende Befragung wurde in Fragmente zerrissen, deren Sinnzusammenhang man nachträglich kaum mehr rekonstruieren konnte, die Fragenden verloren ständig und notwendig den Faden, die Antworten wurden dem Zeugen zum Teil erspart, zum Teil verboten, zum Teil in den Mund gelegt. [...] Als 'unzulässig' wurden folgende Fragen angesehen: Fragen, die die Richterin nicht verstand, Suggestivfragen, wiederholte Fragen (wobei es der Richterin auch als Wiederholung galt, wenn eine sehr abstrakt gestellte Frage in konkreter Form trotz geänderter Beweislage noch einmal auftauchte). [...] Als unzulässig wurden auch Fragen zurückgewiesen, wenn sie 'unsanft' vorgebracht wurden oder 'unangenehm' waren, ohne dass sie in irgendeiner Weise beleidigend gewesen wären.“
- VELTEN stellt fest, dass durch die richterliche Prüfung der Fragen auf „Relevanz“, die Verteidigung genötigt wurde „zur Begründung der Zulassung der Frage ihr Frageziel zu erläutern“, was viele Fragen nach so einer Offenbarung schlussendlich aber sinnlos mache.
- VELTEN mokiert auch die richterliche Praxis, „die Frage stets erst nach einer Umformulierung durch das Gericht an den Zeugen weiterzugeben.“, und dass „die Richterin mit eigenen Fragen die anwaltliche Befragung“ vielfach unterbrach.
Dies verhindere nicht nur die Wahrheitserforschung und stelle eklatante Verstöße gegen § 161 (3) StPO dar, sondern belege auch „die offenkundige Voreingenommenheit der Richterin“.
- VELTEN weiter: „Zur Einschränkung“ des gem §249 (1) StPO iVm Art 6 (3) EMRK gewährten Grundrechts der Verteidigung Fragen an BelastungszeugInnen zu stellen, stehen dem Gericht die Möglichkeiten offen „unzulässige Fragen zurückzuweisen“ und „unangemessene Fragen zu untersagen“. „Schon vom Wortlaut her gestattet [§249 (1) StPO] keine 'Vorzensur', das Fragerecht steht dem Verteidiger (selbst) zu. Die Fragen dürfen weder übersetzt (entschärft) noch einer präventiven 'Zulassungsentscheidung' unterzogen werden.“ Gem. §249 (2) iVm §161 (3) StPO „sind Suggestivfragen nur Ausnahmsweise [wenn zum Verständnis notwendig; Anm.] zulässig [...]“. Die Untersagung 'unangemessener' Fragen ist „verfassungskonform auf Fälle zu beschränken, in denen die Fragestellung (im strafrechtlichen Sinn) beleidigenden Charakter hat. Bloß 'scharfe' (vulgo: lediglich unhöfliche) Fragen sind hingegen zulässig, wenn sie – aus der Perspektive der Verteidigung – geeignet und erforderlich sind, um eine wahrheitsgemäße Antwort zu erhalten.“
- „Zu Unrecht“ stützt die Richterin ihre Befugnis, zu entscheiden ob eine Frage 'relevant' sei auf die Aussagepflicht §154 StPO, die sich „auf Wahrnehmungen bezieht, die zur Aufklärung der Straftat 'wesentlich' sind oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffen“.

„Die Aufklärungspflicht des Gerichts verpflichtet dieses, nicht nur alle Beweise zu erheben, die es [selbst; Anm.] für relevant hält, sondern zusätzlich bei der Vernehmung all jene Fragen zu stellen, die es zur Aufklärung für notwendig erachtet. [...] Das Gericht darf nicht nur seiner Ermittlungshypothese nachgehen, sondern muss auch entlastende Alternativen in Betracht ziehen [...]. Dem Recht auf Verteidigung (Art 6 (3) lit c EMRK) ist es daher notwendigerweise immanent, dass seine – ganz andere – Perspektive (oder Hypothese) erkenntnisleitend sein muss. [...] Ein ergänzendes Fragerecht, wie §249 (1) StPO es einräumt, hat also überhaupt nur dann Sinn, wenn es der Verteidigung das Recht zugesteht, Fragen zu stellen, auf die das Gericht trotz Wahrung seiner Aufklärungspflicht verzichten durfte, eben weil es deren Relevanz anders einschätzt. Folglich kann dem Gericht gar nicht die Kompetenz zukommen, die Relevanz der Fragen für die Aufklärung nach eigener Perspektive zu beurteilen.“

[JSt 6/2010 – S 211-216]

Zweierlei Maß bei Anträgen der Verteidigung

20.

Dieses Gericht gibt Belastendem ausufernd Raum, Entlastende Beweisanträge werden aber oft nicht zugelassen oder die Entscheidung wird „vorbehalten“:

Entlastende Sachverhalte seien „nicht verfahrensrelevant“, „Demonstrationen sind hier kein Thema“, „Diese Straftaten werden nicht den Angeklagten vorgeworfen“, heißt es dann.

Aber gerade bei einer Anklage nach §278a StGB sind auch vordergründig indirekte Zusammenhänge imstande, entlastende Hinweise, z.B. auf die subjektive Tatseite zu geben: Bspw. wo die Angeklagten waren als Straftaten durchgeführt wurden, die ihnen nicht konkret vorgeworfen werden, da ansonsten vom Gericht - bewusst die Unschuldsumutung verletzend - in den Raum gestellt wird, dass die Angeklagten ja immerhin die TäterInnen hätten sein können.

Schließlich haben mittlerweile alle Angeklagten den Eindruck gewonnen, sich in diesem Verfahren freibeweisen zu müssen.

(sämtliche HVP, zum Großteil noch nicht vorliegend)

21.

Obwohl schon mehrfach beantragt, wurde bspw. auch am 50. Verhandlungstag wieder eine zu kurze **Mittagspause** gewährt. Eine allfällige Mittagspause ist in der StPO freilich nicht geregelt, zur Orientierung in einem zivilisierten Staat könnte aber bspw. der §11 (1) 1.Satz Arbeitszeitgesetz leicht herangenommen werden.

Faktum ist jedenfalls, dass weder die Angeklagten noch die VerteidigerInnen nicht einmal eine sportliche Chance haben, in 30 Minuten oder weniger ein adäquates Mittagessen auszufassen und es zu sich zu nehmen, zumal sich die zur Verdrängung der Prozessöffentlichkeit herzierten 30-40 PolizeischülerInnen mit unglaublicher Schnelligkeit an die Spitze der Warteschlange in der Kantine begeben. Die Angeklagten können sich nicht unter unsanktionierter Umgehung der Warteschlange durch die Hintertür der Küche ihr Essen reichen lassen, wie es allerdings das Gericht höchstpersönlich oder mittelbar durch RichteramtswärterInnen praktiziert. Ebenso zynisch und respektlos ist der richterliche Vorschlag an die Angeklagten, sich ihr Mittagessen in Form einer Lunchbox doch selber von zuhause mitzunehmen. Das Gericht wird gesehen haben, dass nicht nur PolizeischülerInnen, sondern auch zahlreiche uniformierte SicherheitsbeamtenInnen im Gerichtssaal länger als die gewährte Zeit zum Mittagessen benötigen. Der an die Angeklagten und die Verteidigung gerichtete Vorwurf der Unpünktlichkeit erscheint unter solchen Umständen unberechtigt und unfair. Es müsste, wenn nur aus "arbeitsrechtlichen" und "sozialmedizinischen" Überlegungen, eine

Regelung getroffen werden, die als Minimum den Angeklagten einen Vortritt vor den Polizeischülern in der Gerichtskantine einräumt. Ich bezweifle, dass eine Mittagspause von weniger als 45 Minuten jemals ausreichend sein kann.

Es entspricht keinem fairen Verfahren, wenn das Gericht die Länge der Mittagspause von der Dauer der Befragung und der Stellungnahmen der Verteidigung abhängig macht:

So werden Mittagspausen absichtlich kurz gehalten, wenn das Gericht die Verurteilung in Form sanktionierend wirkender Mittagspausen vorwegnehmen möchte: z.B. HVP 028b vom 26.05.2010 nachmittag pdfS 2 (ER: „Dann gehen wir die ONs durch. Es verkürzt sich dann die Mittagspause, ich sage es nur. Wir machen weiter, bis der Zeuge entlassen werden kann.“) und Verhandlungstage 50 und 51 ebenfalls nur 30 min Mittagspause (HVP fehlen). Andererseits werden Mittagspausen vorsätzlich lang gehalten, wenn gerade Zeit wäre für Anträge und Stellungnahmen der Angeklagten, die aber verhindert werden sollen; z.B.: HVP 052a vom 29.09.2010 vormittag pdfS 63: Die Richterin unterbricht inmitten eines Antrags des Erstangeklagten Martin BALLUCH für eine 75-minütige Mittagspause.

22

Bezeichnenderweise immer genau nur dann, wenn es verfahrenstechnisch "eng" wird, fällt dem Gericht auf, wenn **Angeklagte un aufmerksam sind oder während der Verhandlung essen**. Dies verletze, so heißt es dann, "*die Würde des Gerichts*". Das kaum wahrzunehmende Essen von kleineren Bissen im Gerichtssaal könnte vielleicht mit den zu kurzen Mittagspausen in Zusammenhang stehen.

In diesem Großverfahren mit 13 Angeklagten, die unter Anwesenheitspflicht stehen, soll es niemanden wundern, dass der/die eine oder andere Angeklagte sich für aufwändig abgehandelte Vorwürfe gegen andere Angeklagte oder überhaupt gegen „unbekannte Täter“ nicht sehr interessieren kann. Diskrete Zeitungslektüre unter diesen Umständen so hart zu ahnden ist jedenfalls unverhältnismäßig und es sollte die Frage unvoreingenommen geprüft werden, wodurch "die Würde des Gerichts" dabei überhaupt tatsächlich verletzt worden sein soll.

23.

Am 58. Verhandlungstag, dem 02.12.2010, **unterbricht** die befangene Richterin den RA Dr. Bernd HABERDITZL mitten **während der Verlesung seines Antrags** zur Gewährung der bisher renitent verweigerten Akteinsicht. Der Grund der Unterbrechung offenbart die Motivation der Störung: Völlig zusammenhanglos denkt die Richterin laut über die Krankmeldungen mancher erkrankter Angeklagter nach. Augenscheinlich ging es nur darum den RA Dr. Bernd HABERDITZL in seinen Ausführungen zu stören und seinen Antrag inhaltlich zu sabotieren. (HVP fehlt)

24.

Dieses Gericht ist nicht willens den konkreten „*verfahrensgegenständlichen Zeitraum*“ im Sinne eines Datums „von – bis“ bekannt zu geben.

Der ständige Verweis auf den diesbezüglich unergiebigem Strafantrag vermag diesen - in mehreren Anträgen zum Ausdruck gemachten - Mangel nicht zu beheben. Die Angabe des verfahrensgegenständlichen Zeitraums ist aber eine notwendige Grundlage eines fairen Verfahrens und unverzichtbar zur effektiven Verteidigung.

Nur durch die *Vermeidung* einer konkreten Angabe zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum wird es für das befangene Gericht möglich, unliebbige Beweisanträge und Fragen der Verteidigung nach völliger Beliebigkeit

abzulehnen, aber mit derselben Beliebigkeit neue, teils tagesaktuelle belastende Sachverhalte ins Verfahren einzubringen.

(div HVPs, bereits mehrfach bei den Angeklagteneinvernahmen, z.B.:)

25.

Dieses Gericht lässt keinerlei Beweisanträge zu, die etwas mit dem ehemaligen Arbeitgeber des Drittangeklagten Jürgen FAULMANN – der Tierschutzstiftung „*Vier Pfoten International*“ - zu tun haben:

Augenscheinlich sollen allzu große und populäre Vereine wie z.B. die „*Vier Pfoten*“ aus dem Verfahren herausgehalten werden, obwohl diese dieselben Aktivitäten an den Tag legen, wie die angeklagten Vereinigungen und AktivistInnen (Anti-Pelz-Kampagnen P&C und KleiderBauer, Positiv- und Negativfirmenlisten, Kontaktaufnahme mit Firmen, Androhen von Kampagnen, etc...).

(div. HVPs fehlen)

26.

Dieses Gericht **behält sich die Entscheidung über Anträge der Verteidigung in den meisten Fällen schlicht vor**, um sich eine zeitnahe Begründung der Abweisung zu ersparen. Diese Taktik des Gerichts ist aus anderen Verfahren dieses Gerichts bekannt, und dient erfahrungsgemäß dazu um die Beweisanträge kurz vor Urteilsverkündung kurz und schnell abzulehnen.

Mindestens ein Verfahren an dem dieses Gericht diese Vorgangsweise an den Tag gelegt hatte, wurde auch bereits vom OGH für nichtig erklärt.

(sämtliche HVP, die meisten fehlen dzt.)

Um nur ein Beispiel anzuführen verweise ich auf die HV vom 07.09.2010:

*Ob sie wisse, dass die Landtagsabgeordnete der niederösterreichischen Grünen, Dr. Madeleine PETROVIC, an einem Run-in bei P&C beteiligt gewesen sei, fragte RA Dr. LEHNER die P&C-Geschäftsführerin Regine MEYER-ZU-STARTEN. Sie könne sich nicht erinnern, meinte die Zeugin. Dr. LEHNER legte einen Zeitungsartikel über diesen Auftritt PETROVIC' zum Beweis dafür vor, dass Run-ins ein sozial adäquates Verhalten sei. **Die Entscheidung zu diesem Antrag werde vorbehalten, sagte die Richterin. Dann wandte sie sich an die Zuhörerschaft und erklärte, dass es hier sehr viele Beweisanträge gebe und dass manche davon relevant seien und manche nicht. Um sich eine Diskussion zu ersparen behalte sie sich die Entscheidung über die meisten dieser Anträge vor.***

[...]

Abschließend hielt Martin BALLUCH fest, dass ihm aufgefallen sei, dass die Richterin einen Beweisantrag vorbehalten habe, mit der Begründung, dass sie sich Diskussionen ersparen wolle. Laut BALLUCH sei eine derartige Vorgangsweise in der Strafprozessordnung gem. §55 (2) und §238 (3) nicht vorgesehen. **Daraufhin erläuterte die Richterin, dass sie nicht wolle, dass wenn sie einen Beweisantrag ablehne, derselbe Antrag mit anderer Begründung noch einmal gestellt werde und sie dann neuerlich eine Ablehnung des Antrags mit anderen Argumenten begründen müsse.** Es sei ihr Recht als Richterin sich Beweisanträge bis zum Verhandlungsschluss vorzubehalten. Vorher müsse sie darüber nicht entscheiden.

Genau dieser Vorgang, wenn nämlich durch andere neue Argumente versucht werde, einen Richter davon zu

überzeugen, dass er einen zuvor abgewiesenen Beweisantrag doch zulassen solle, ist aber vollkommen strafprozessordnungskonform.

Ein gezieltes Unterbinden dieser Rechte der Verteidigung durch strategisches Vorbehalten von Beweisanträgen ist gem. §281 Z4 StPO nicht legitim und ein Nichtigkeitsgrund.

27.

Im gegenständlichen Verfahren gab Peter GRAF als Opfer einer vermeintlich kriminellen Organisation an, sich durch die „Ankündigung einer Kampagne wie jene gegen Peek&Cloppenburg“, zum Verzicht auf Echtpelz genötigt gefühlt zu haben. Ansonsten drohe ihm der „wirtschaftliche Ruin“.

Zum Beweis dass *Peek&Cloppenburg* während dieser bezughabenden Kampagne **nicht vom wirtschaftlichen Ruin bedroht** wurde, und er, GRAF, dass wusste, beantragte Verteidiger Mag. BISCHOF am 19. Verhandlungstag die Vorlage verschiedener öffentlicher Berichte aus denen die positive Geschäftsentwicklung Peek&Cloppenburgs hervorging.

Um nicht einen der zentralsten Anklagepunkte zu verlieren, behielt sich die Richterin die Entscheidung über diesen Antrag bis auf den St. Nimmerleinstag – unmittelbar vor der Urteilsverkündung – vor.

[HVP 019b 20100427 nm - Z P Graf - S 38]

BelastungszeugInnen werden geschützt, die Verteidigung sabotiert

28.

Es besteht ein ständiges **Ungleichgewicht in der Ausübung des Fragerechts zwischen der Einzelrichterin und dem StA auf der einen Seite und der Verteidigung und den Angeklagten auf der anderen Seite**: Während sich die vorsitzende Richterin regelrecht bemüht, irrelevante und wiederholte Fragen zu stellen, werden oft relevante Fragen der Verteidigung und Angeklagten vorsätzlich missverstanden, uminterpretiert oder nicht zugelassen: So operieren sämtliche PolizeizeugInnen in ihren Berichten, insbesondere in den Abschlussberichten mit strafgesetzlichen Begriffen und Tatbeständen, wie z.B. „**kriminelle Organisation**“ und trugen damit u.a. zum dringenden Anfangsverdacht, U-Haft und Gerichtsverfahren gegen die nunmehr hier sitzenden Angeklagten bei. Fragen der Verteidigung, *wieso* die Polizei, insbesondere die SOKO „Bekleidung“ zum SCHLUSS kommt, dass der Verdacht auf eine kriminelle Organisation gem. §278a besteht, werden unter dem vermeintlichen Vorwand „*Subsumptionsfragen seien nicht zulässig*“ abgewiesen, damit die unbegründeten Behauptungen zur Verurteilung herangezogen werden können.

Zumindest müssten in einem fairen Verfahren der Verteidigung Fragen zugestanden werden, um überhaupt abklären zu können in welchem Sinne der Begriff „*kriminelle Organisation*“ von SOKO-ZeugInnen benutzt wurde.

29.

Die Richterin hat während der Verteidigertätigkeit des Dr. HABERDITZL zuerst den Angeklagten das ihnen gem. §248 (1) zustehende Fragerecht an die zu vernehmenden Personen, damals die Mitangeklagten, und das ihnen gem. §248 (3) zustehende Recht auf Stellungnahme nach der Vernehmung der Mitangeklagten verweigert. Sogar, als RA Dr. HABERDITZL für seine Mandanten auf diesem Recht bestand, wurde es ihnen nicht gewährt, sondern die Richterin nötigte den Verteidiger Dr. HABERDITZL, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, was strafprozessordnungswidrig ist, weil es **keines Antrages auf Einhaltung der StPO bedarf**. Daraufhin unterbrach sie

die Verhandlung für ca. eine Viertelstunde. In diesem Zusammenhang verlange RA Dr. HABERDITZL zu wissen, warum die Verhandlung unterbrochen wurde und ob sein Verdacht richtig sei, dass sich die Richterin mit dem Staatsanwalt besprochen hat, wie den Angeklagten dieses Recht verweigert werden könne. Als Ergebnis dieser mutmaßlichen Besprechung mit dem StA verkündete sie den Beschluss, dass den Angeklagten diese Rechte wohl gewährt werden, aber nicht unmittelbar nach der Vernehmung der Mitangeklagten, sondern erst im Zuge ihrer eigenen Vernehmung. Dies widerspricht dem Sinn sowohl des § 248 (3), als auch § 249 (1) StPO, die ein Frage- bzw. Stellungnahmerecht unmittelbar nach Vernehmung der betreffenden Personen vorsehen, außerdem würde die Vollziehung dieses Beschlusses alle bereits vernommenen Mitangeklagten ausschließen.

(HVP 006a 11.03.2010 vormittag pdfS 13)

30.

Insbesondere ZeugInnen aus dem Umfeld der SOKO-Bekleidung werden vom Gericht auf unübersehbare Art und Weise „geschützt“: Die kritische Hinterfragung von der Anklage zugrunde gelegten Fakten durch die Verteidigung wird sabotiert: Kaum ist die Verteidigung am Wort werden bereits die ersten Fragen unter **Androhung des Hinauswurfes** nicht mehr zugelassen.

31.

Am 45. Verhandlungstag, dem 07.09.2010, berichtete die Zeugin Karin PRIBASSNIK von der Fa. Novartis-Nutrition über ein „Run-In“ an ihrem Arbeitsplatz. Erst drei Jahre später wurde sie dazu von der SOKO gegen den Tierschutz einvernommen. Wie sich am 45. Verhandlungstag herausstellte, wurde ihr von der SOKO nur **ein Foto eines Angeklagten vorgelegt**, mit der Frage, ob er einer der DemonstrantInnen gewesen war.

Mit dieser ermittlungstechnischen Kardinalpanne ist freilich die ganze Beweiskraft dieser rechtswidrigen „Identifizierung“ zunichte gemacht.

Die Verletzung des §163 (2) StPO blieb erwartungsgemäß ohne richterliche Konsequenzen. Ein derartig offensichtlich nichtiges Beweismittel hätte sofort verworfen werden müssen.

(HVP fehlt)

32.

Ein Beispiel für die richterliche Taktik, **zulässige Fragen der Angeklagten für unzulässig zu erklären**, findet sich bspw. im HVP 028a vom 26.05.2010 vormittag pdfS 74: Der Erstangeklagte Martin BALLUCH fragt, *ob der Schweinebauer ARTNER aufgrund seiner Kenntnis des Stalls und seiner eigenen Wahrnehmungen es für möglich halte, dass die Schweinebefreiung von einer einzelnen Person durchgeführt worden sein kann*. Die Richterin erklärt die Frage für unzulässig, weil sie angeblich nicht die eigenen Wahrnehmungen des Zeugen betrifft, obwohl eine derartige Frage zweifellos niemand besser aus eigener Wahrnehmung beantworten kann, als der Stallbesitzer selbst.

33.

Während relevante Fragen der Angeklagten vom Gericht oft nicht zugelassen oder anderweitig sabotiert werden, erlaubt sich das befangene Gericht selbst gerne völlig **irrelevante Suggestivfragen zu stellen oder Kommentare abzugeben um die Antwort des Zeugen in eine möglichst belastende Richtung zu drängen**.

Hier nur ein Beispiel wo dem Gericht gleich beide Sabotagetaktiken (Irrelevanz und Suggestion) in einer Frage

gelingen [HV-Protokoll 028b vom Nachmittag des 25.06.2010, pdfS 4]:

Drittangeklagter FAULMANN fragt mit konkretem Bezug auf Akt; Die Richterin stört die Verteidigung indem sie grundlos unterbricht und selber eine Frage an den Zeugen stellt:

„Frage vom Gericht, eine Verständnisfrage: Können Sie dem Gericht sagen, welchen Eindruck Sie durch die Befragung insgesamt gewonnen haben, als Zeuge? Der Zeuge vor Ihnen hat gesagt, er fühle sich wie ein Angeklagter. Welchen Eindruck haben Sie, wie erleben Sie die Situation hier?“

Da der Zeuge wider Erwarten nicht antwortet, sich wie ein Angeklagter zu fühlen, wird das richterliche Störfeuer eingestellt und der Angeklagte FAULMANN muss nach dieser Unterbrechung seine ursprüngliche Frage wiederholen.

34

Eine richterliche Sabotage der Ausübung des Fragerechts der Angeklagten findet sich bspw im HVP 028b vom 26.05.2010 nachmittag pdfS 11, wo der Fünftangeklagte Elmar VÖLKL keine Antwort auf seine Frage bekommt, weil die Richterin just in dem Moment der Antwort des Zeugen die **Befragung unterbricht** und eine Sachverständige in den Verhandlungssaal ruft, um ihr eine organisatorische Mitteilung zu eröffnen.

35

Ein weiteres Beispiel für die richterlich beabsichtigte **Ablenkung von der Beantwortung der ursprünglichen Frage** eines Angeklagten findet sich z.B. im HVP 028b vom 26.05.2010 nachmittag pdfS 13:

Der Dreizehntangeklagte Harald BALLUCH möchte ergründen, ob es im Schweinestall ARTNER unabhängig von der Tierbefreiung tierschutzrechtliche Probleme gab, zumal das – auf den Fotos erkennbare Kupieren der Schwänze – nur als äußerste Lösung bei Verhaltensproblemen zur Anwendung kommen darf [§7 (1) Z2 TSchG iVm Tierhalteverordnung NÖ §13 (2) Z6 und §13 (4)].

Die Aufklärung dieser – besonders im Hinblick auf den Vorwurf §222 StGB Tierquälerei – wichtigen Frage wird vom befangenen Gericht sabotiert.

(HVP 028b vom 26.05.2010 nachmittag pdfS 13f)

36.

Am Nachmittag des 19. Verhandlungstages, den 27.04.2010, fragt der RA Mag. Stefan TRAXLER den Kleiderbauer Geschäftsführer, einer der Hauptzeugen der Anklage im Hinblick auf seine Glaubwürdigkeit:

„Ist es richtig, dass Sie den Schaden 'Meidlinger Hauptstraße' [Vandalismus; Anm.] ihrer Versicherung als Einbruchsdiebstahl gemeldet haben?“ Zum Beweis, dass GRAF tatsächlich versucht hatte, seine Versicherung zu betrügen, will der Verteidiger ein Dokument vorlegen, doch die Richterin unterbricht, um die Wahrheitsfindung zu unterbinden: *„Haben Sie oder ihr Bruder irgendeine juristische Ausbildung?“*. Peter GRAF antwortet mit *„Nein“*.

Damit beweist die Richterin, nicht nur ihre Absicht ZeugInnen vor Fragen der Verteidigung mit möglicherweise entlastendem Ausgang zu schützen, sondern auch, ihre eigenartige Verdrehung des Rechtsgrundsatzes **„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“** (§9 (2) StGB): Offensichtlich ist die Richterin der Meinung, dass ZeugInnen ohne juristische Ausbildung keinen Versicherungsbetrug begangen haben können.

Die Angeklagten verfügen ebenso wenig über eine juristische Ausbildung, trotzdem wird ihnen vorgeworfen, wissentlich den im Vergleich zu Vandalismus und Einbruch doch recht komplexen Tatbestand §278a StGB erfüllt zu haben.

[HVP 019b 20100427 nm - Z P Graf, S 20]

37.

Die Befangenheit des Gerichts wird auch im richterlichen Versuch deutlich, die Antwort von ZeugInnen, insbesondere PolizeizeugInnen, durch (in StPO-widriger Weise nicht explizit bezeichnete) **Suggestivfragen** in die gewünschte belastende Richtung zu lenken:

Z.B. werden Fragen der Verteidigung nach dem von CI Bettina BOGNER, OL Josef BÖCK, Erich ZWETTLER und Walter JAROSCHIK wortwörtlich erwähnten „*modus operandi*“ der kriminellen Organisation **nicht zugelassen** [HVP 014a vom 08.04.2010 vormittag pdfS 53 und pdfS 58, bzw HVP 039a vom 28.07.2010 vormittag pdfS 4 und pdfS 14, bzw. HVP 039b vom 28.07.2010 nachmittag pdfS 72]:

So wurde z.B. auch am 38. Verhandlungstag, dem 26.07.2010 - der zeugenschaftlichen Einvernahme des Walter JAROSCHIK (BVT) - ein Beweisantrag des Erstangeklagten Martin BALLUCH, der zu beweisen vermochte, dass die inkriminierten tierschutzmotivierten Straftaten entgegen sämtlicher Aussagen der SOKO-Leitung durch keinen spezifischen „*modus operandi*“ ausgezeichnet seien, abgelehnt.

(HVP liegt noch nicht vor)

Das befangene Gericht hilft nicht nur der SOKO-Leitung, sondern auch einfachen StreifenpolizistInnen Fragen der Verteidigung zum inkriminierenden „*modus operandi*“ der angeblichen kriminellen Organisation nicht beantworten zu müssen:

Z.B. am 54. Verhandlungstag, dem 24.11.2010 wurden entsprechende Fragen an die Zeugin RevI Ingrid SCHWARZ unter dem Vorwand nicht zugelassen, dass es sich dabei um eine Schlussfolgerung handle.

Genauso bei BI Rudolf SKLENSKY am selben Verhandlungstag: Fragen nach dem „*modus operandi*“ der – unbekanntes – Täter werden vom Gericht nicht zugelassen.

Genauso beim Insp. Markus FLUCHER und beim RevI Wolfgang BURGER. Bei letzterem kam es sogar zu einer die Befangenheit der Richterin besonders unterstreichenden Situation:

RA Mag. Stefan TRAXLER fragte den RevI, *ob er sich genauer an die Demonstrationen erinnern könne und ob er gesehen habe, dass jemand durch die Demonstrationen eingeschüchtert worden sei. Das dürfe er nicht fragen*, sagte die Richterin, *das Thema der Befragung sei der „modus operandi“*. *Das könne nur ein Scherz sein*, stellte daraufhin empört der Erstangeklagte Martin BALLUCH fest, *weil alle seine Fragen nach dem „modus operandi“ von der Richterin nicht zugelassen worden seien*.

(HVP fehlt)

Weitere PolizeibeamtInnen wurden vor Fragen der Angeklagten nach dem „*modus operandi*“ geschützt, z.B. CI Wolfgang REISINGER (LPK Wien) am nachmittag des 56. Verhandlungstages, dem 29.11.2010.

(HVP fehlt)

38.

Ebenso wie Fragen zum „*modus operandi*“ werden Fragen der Verteidigung zur **Konstitution der angeklagten „kriminellen Organisation“** vom befangenen Gericht abgeblockt, inhaltlich umformuliert oder anderweitig sabotiert. Und das obwohl die Abschlussbericht legenden SOKO-BeamtInnen in ihren Berichten und ZeugInnenaussagen permanent von einer „*kriminellen Organisation*“, „*Doppelstrategie*“, „*militanten*“, „*extremen*“ oder „*radikalen Tierrechtsgruppen*“ sprechen.

Da sich diese kritische Vermengung umgangssprachlicher Begriffe und Straftatbestände auch im staatsanwaltlichen Strafantrag wiederfinden ist es für ein faires Verfahren und eine effektive Verteidigung unerlässlich die vorausgesetzten **Definitionen und Begründungen zu hinterfragen**. Für die vom befangenen Gericht angestrebte

Verurteilung ist freilich eine Aufklärung dieser absichtlichen Vermengung nicht oder unterschiedlich definierter Begrifflichkeiten unerwünscht.

Die einfache Aufgabe des Gerichts in diesem Verfahren wäre, substantielle Hinweise auf die Mitgliedschaft der Angeklagten in einer auf längere Zeit angelegten, unternehmensähnlich strukturierten „kriminellen Organisation“ gem. 278a StGB nachzuweisen: Wer sich wissentlich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise beteiligt, und damit u.a. die geplante Begehung wiederholter schwerwiegender Straftaten fördert, sich gegen Strafverfolgungsmaßnahmen auf besondere Weise abschirmt und erheblichen Einfluss auf Wirtschaft oder Politik anstrebt. Sprich: **Wer hat wen, wann mit welchen Mitteln zur Durchführung welcher Straftaten beauftragt?**. Mangels solcher unmittelbarer Ermittlungsergebnisse für die Erfüllung dieses Tatbestands erfand der Ankläger eine sog. „Doppelstrategie“ der inkriminierte Organisation, die sämtliche den Angeklagten nachgewiesenen legalen Handlungen als diffuse Unterstützungshandlungen der inkriminierten Organisation unterstellt.

Freilich sind auch Straftaten durch Tierschutz- oder TierrechtsaktivistInnen denkbar, ohne auch nur den geringsten organisatorischen Hintergrund; So, wie es in der Praxis nämlich auch geschieht. Diesen Unterschied herauszuarbeiten wäre die Aufgabe des Gerichts. Aber leider ist das befangene Gericht bestrebt, jede tierschutzmotivierte Straftat als eine Straftat der inkriminierten Organisation den Angeklagten in die Schuhe zu schieben. Dies geht besonders deutlich aus dem richterlichen Störversuch in HVP 039b vom 28.07.2010 nachmittag auf pdfS 66f hervor: Die einzige für die Richterin denkbare entlastende Alternativerklärung warum Straftaten gegen bspw. Pelzgeschäfte ohne „Doppelstrategie“ und „kriminelle Organisation“ geschehen könnten, ist: *„Irgendwelche Leute, die kommen jetzt auf die Idee und hauen eine Auslagenscheibe ein, haben aber nicht wirklich etwas zu tun mit Tierrechtsgruppen [...] Einzeltäter, also Zufallsprinzip [...] Zufallsprinzip, Leute die hier nichts mit den hier sitzenden Angeklagten zu tun haben, völlig zufällig ein Buttersäure-Attentat machen, völlig zufällig ein Türschloss verkleben [...]“* Offenbar ist jeder – auch noch so geringe – darüberhinausgehende Hinweis auf **ideologische Motive** der unbekanntes TäterInnen für das befangene Gericht bereits Grund genug die Angeklagten wegen 278a StGB zu verurteilen. Einerlei, ob das dem Wortlaut des 278a StGB genügt, oder nicht.

39.

Im HVP 039b vom 28.07.2010 nachmittag auf pdfS 72f wird das richterliche Bemühen deutlich, Fragen der Angeklagten zur Aufklärung der „dualen“ oder „Doppelstrategie“ durch richterliche „Zwischenfragen“ **suggestiv** in eine für das Gericht angenehme Richtung zu lenken: ER schließt ihre Frage mit den Worten: *„[...] oder kommen Sie da bei der Antwort in eine Vermutung oder Spekulation hinein?“* Die richterliche Taktik geht auf, der Zeuge Erich ZWETTLER antwortet wie gewünscht: *„Das ist spekulativ.“*

40.

Am 61. Verhandlungstag, dem 13.12.2010 ist der „Führer“ der erfolglos vertuschten verdeckten Ermittlerin „Danielle DURAND“ CI Stefan WAPPEL im Zeugenstand: Seine Befragung durch die Verteidigung ist durchgängig geprägt von richterlichen Versuchen die **Fragen der Verteidigung inhaltlich umzuformulieren**. Die beobachtende Strafrechtsprofessorin Petra VELTEN spricht vom Eindruck, den Zeugen durch ein enges Korsett richterlicher Suggestivfragen in eine bestimmte Richtung zu lenken. Fragen die angeblich auf Schlussfolgerungen abzielen oder angebliche Schlussfolgerungen beinhalten werden vom Gericht auch vehement blockiert, auch wenn diese offensichtlich einfach mit *„ja, habe ich wahrgenommen“* oder *„nein, habe ich nicht wahrgenommen“* vom Zeugen eindeutig zu beantworten wären. Wie auch schon bei vorangegangenen ZeugInnen werden auch die juristisch essenziellen Standardfragen, wie z.B. *„Können Sie ausschließen, dass...“* bzw. *„Ist es Ihrer Wahrnehmung nach möglich, das...“* vom befangenen Gericht nicht zugelassen. Die Verhinderung solcher ultimativer „Ausschlussfragen“

ist für ein befangenes Gericht freilich von höchster Priorität: Wird aufgrund der Verhinderung solcher Fragen die Existenz eines alternativen – entlastenden – Sachverhalts nicht in die Verhandlung eingebracht, muss das Gericht bei der Verurteilung auch nicht erklären, wieso die belastende Option – als einzige – der für eine Urteilsbegründung genügt.

(HVP fehlt)

41.

Einer der größten Skandale dieses Gerichts ist im HVP 039b vom 28.07.2010 nachmittag auf pdfS 57 nachzulesen: Der Erstangeklagte Martin BALLUCH fragt den Zeugen und obersten SOKO-Leiter Mag. Erich ZWETTLER (der selber angab keine Abschlussberichte verfasst zu haben) wer denn seinen – nur von ZWETTLER unterschriebenen - Abschlussbericht verfasst habe. Die befangene Richterin fürchtet sichtlich um die Authentizität eines Abschlussberichts den niemand geschrieben hat und lässt keine der folgenden diesbezüglichen Fragen zu. Der Erstangeklagte Martin BALLUCH weiß bis heute nicht, **wer seinen Abschlussbericht geschrieben** hat, dafür die Verantwortung trägt und dazu zu befragen ist! Wegen einer parteiischen Richterin.

42.

Noch auszusagende ZeugInnen haben sich während der Hauptverhandlung außerhalb des Gerichtssaales mit anderen bereits einvernommenen **ZeugInnen abgesprochen**. Diese Verabredungen die sich augenscheinlich auf Verfahrensgegenständliches bezogen, blieben ohne jegliche Konsequenzen durch das darauf aufmerksam gemachte Gericht.

Der Führer der verdeckten Ermittlerin „Danielle DURAND“ gab sogar explizit am 15.12.2010 in der Hauptverhandlung an, der noch einzuvernehmenden „Danielle DURAND“ mitgeteilt zu haben, was er gefragt wurde. Durch diese vom Gericht wohlwollend hingenommene Taktik wurde eine wichtige Entlastungszeugin absichtlich entwertet.

(HVP fehlt)

43.

BelastungszeugInnen - zu teils jahrelang zurückliegenden Vorfällen - wurden praktisch durchgängig vom Gericht ihre jüngsten – erst im Rahmen der SOKO-Ermittlungen entstandenen, also offensichtlich „angepasst“ - Niederschriften mit den Worten „*paßt das so?*“ **vorgehalten, noch bevor sie zu ihrer Erinnerung an den Vorfall selbst befragt** wurden.

(z.B.: HVP 021a vom 06.05.2010 vormittag pdfS 2 Zeuge M. GNÄDIG, zu anderen Beispielen fehlen die HVPs)

§252 (1) Z2 StPO normiert, dass Protokolle über die Vernehmung von Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit nur verlesen bzw. Vorgehalten werden dürfen, wenn die in der HV Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen. Diese Regelung ist unabdingbar zur Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Das befangene Gericht hat mit seiner Vorgangsweise allerdings diese Regelung verletzt und verhindert, dass die Zeugen aus ihrem Gedächtnis über ihre eigenen Wahrnehmungen berichtet haben, sondern lediglich ihre alte Aussage – nach dem rechtswidrigen Vorhalt derselbigen – bestätigt haben.

Das Gericht nimmt somit der Verteidigung die Möglichkeit, Widersprüche von Zeugen zwischen vorangegangenen und der aktuellen Aussage herauszuarbeiten, da das Gericht auf die beschriebene Weise schon zuvor die Darstellungen des Zeugen harmonisiert hat.

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Dreizehntangeklagten Harald BALLUCHs am 20.10.2010 verwiesen:

Dieser hielt es nicht für Strafprozessordnungskonform, dass das Gericht ZeugInnen ihre vorangegangenen Einvernahmen vorlese. **Die Strafprozessordnung lasse keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Vorlesung oder Vorführung von Protokollen über die Vernehmung von ZeugInnen bei sonstiger Nichtigkeit verboten sei, außer die in der Hauptverhandlung Vernommenen würden von ihren bisher gemachten Aussagen in wesentlichen Punkten abweichen.** Die Richterin erwiderte darauf, dass BALLUCH sich nicht auskenne, dass sie den ZeugInnen nur ihre bisherigen Aussagen vorhalte, was etwas anderes wäre, als diese zu verlesen.

BALLUCH erwiderte darauf, dass diese Rechtsansicht des Gerichts falsch sei und dass der **Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 247 Randziffer 79 zweifelsfrei festhalte, dass „verlesen“ und „vorhalten“ derselbe Vorgang sei. Dort heiße es nämlich: „Eine vom Zeugen früher abgelegte Aussage darf ihm nur dann vorgehalten, mit anderen Worten nur dann verlesen werden, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von der früheren Aussage abweicht.“**

Dadurch, dass das Gericht den ZeugInnen ihre bisherigen Aussagen vorlese und nur frage, ob sie bei ihrer bisherigen Darstellung bleiben würden, werde **BALLUCH in seinem Verteidigungsrecht beschnitten, da, bis er das Fragerecht erhalte, durch diese Vorgangsweise die aktuelle Zeugenaussage mit der vorangegangenen Aussage der ZeugInnen bereits abgestimmt worden sei.** Auf diese Weise würde weitgehend vermieden, dass **Widersprüche in den Aussagen der ZeugInnen auftreten könnten** und BALLUCH würde daher die Gelegenheit genommen, derartige Widersprüche aufzudecken oder herauszuarbeiten.

Es sei auffällig, dass es dem Gericht oft nur um das Abstimmen der Zeugenaussagen gehe, so wie etwa bei der Zeugeneinvernahme des Punschstandbetreibers SCHANTL vor der Kleider Bauer Filiale in der Mariahilferstraße. [HVP vom 24.09.2010]

44.

Wie immer, wenn PolizeizeugInnen oder Kleiderbauer-ZeugInnen geladen sind, ist es im Gerichtssaal zu Turbulenzen gekommen, die in nicht unerheblichem Umfang vom Gericht selbst verursacht, ja vielleicht sogar "angezettelt", wurden;

Z.B. am 50. Verhandlungstag, den 24.09.2010, im Zusammenhang mit sowohl der Zeugin BOGDANOVA als auch dem Zeugen SCHANTL:

Die Ausgangslage war, dass BOGDANOVA zu einem Vorfall aussagen sollte, bei dem die Polizei vor Ort den beiden Beteiligten klipp und klar nahegelegt hatte, bei Bedarf den **zivilrechtlichen** Weg zu beschreiten. Erst 2¼ Jahre später, in den Händen des ehrgeizigen und in der Erfüllung seines Auftrags hochmotivierten SOKO-Inspektors Herbert LANDAUF nahm dieser Vorfall, viele Monate nach Ende der U-Haft, auf einmal plötzlich eine strafrechtliche, ja nahezu **terroristische**, Relevanz an. Obwohl es keinem "in gutbürgerlichen Bahnen" denkenden Menschen klar ist, wo hier eine strafrechtliche Relevanz genau liegen könnte, muss es insbesondere dem Gericht verständlich und von ihm zu unterstützen sein, wenn die Angeklagten und ihre Rechtsbeistände sich mit voller Kraft und Intelligenz gegen möglicherweise unwahre Darstellungen der Zeugin wehren, anstatt die Zeugin zu schützen und der Verteidigung das Wort zu entziehen.

Im Übrigen erstaunt auch die **Passivität**, mit der sich das Gericht freundlichen Gesichtes durch SOKO-ZeugInnen wie z.B. AI Herbert LANDAUF unmittelbar anlügen lässt:

Wie sich in seiner Einvernahme herausstellte war er bei der SOKO nicht nur für Überwachung/Abhörung und Verfassen der Abschlussberichte zuständig, wie er angegeben hatte, sondern offensichtlich in hohem Grade auch höchst "handwerklich" für die Erstellung von ZeugInnenvernehmungen tätig.

An der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit des sehr kooperativen Zeugen SCHANTL gab es keinen Grund zu zweifeln. Nur waren seine Aussagen in wichtigen Punkten nicht dazu geeignet, die Glaubwürdigkeit der Zeugin BOGDANOVA zu bestätigen.

Die Reaktion des Gerichts auf diese Erkenntnis beweist leider einmal mehr seine Voreingenommenheit:

Als die Verteidigung sich bemühte diese Erkenntnis herauszuarbeiten, reagierte das Gericht mit einem außerordentlich unverhältnismäßigen **Störfeuer gegen die Verteidigung**: Der Verteidigung und den Angeklagten wurden vollkommen unberechtigter Weise Ton, Wortwahl und Gehabe vorgeworfen.

Man kommt wieder einmal nicht umhin festzustellen, dass das **Gericht eine außerordentlich starke Identifikation mit der Anklagebehörde** empfinden muss, da es deren Enttäuschung über "schlecht verlaufene"

Zeugenvernehmungen offenbar zu 100% teilt und diese Gefühlsregung nicht einmal zu unterdrücken im Stande ist. (HVP fehlt)

45.

Das befangene Gericht hat am 24.09.2010 das Fragerecht der Verteidigung dadurch zu beschränken versucht, dass es RA Mag. BISCHOF unterstellte, die **Zeugin BOGDANOVA „einschüchtern“** zu wollen, weil er ihr nachwies, dass sie offenbar falsch aussagte. Nach dieser Zeugeneinvernahme rügte sie wiederum RA Mag. BISCHOF, dass er dieser Zeugin durch seine der Wahrheitserforschung dienenden Fragen „*ein unangenehmes Gefühl verursache*“. Verteidiger Dr. HABERDITZL hat daraufhin die Richterin aufmerksam gemacht, dass es ihre Aufgabe sei, die Verhandlung unparteiisch und unvoreingenommen zu führen und nicht, falsch aussagenden ZeugInnen unangenehme Gefühle zu ersparen. Sie hat diesen doch sehr deutlichen Hinweis auf ihre zweifellos nicht volle Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit nicht grundlos schweigend hingenommen. Das Gericht hat diese Zeugin trotzdem weiter in Schutz genommen:

Erst bei ihrer Befragung durch die SOKO gegen den Tierschutz gab die Zeugin BOGDANOVA an, dass ihre Autoreifen durch TierschützerInnen beschädigt worden sein. Die Frage des Verteidigers Dr. HABERDITZL, warum sie das nicht schon damals angezeigt habe, wollte die Richterin zuerst mit dem falschen Hinweis, dass diese Frage schon beantwortet sei, nicht zulassen. Erst nach Insistieren durch Dr. HABERDITZL durfte die Zeugin BOGDANOVA antworten, und zwar, dass sie deshalb keine Anzeige gemacht habe, „*weil sie die Räder selber gewechselt habe*“.

Am Ende jener Befragung durch die Verteidigung, die vom befangenen Gericht verhindert werden sollte, gab BOGDANOVA endlich zu, **dass die Kriminalpolizei von ihr habe etwas hören wollen, was sie mit den TierschützerInnen in Verbindung bringen könne. Sie habe dann die Reifen genannt, bringe das aber selbst nicht in Verbindung mit TierschutzaktivistInnen.**

(HVP fehlt)

46.

37. Verhandlungstag, 22.07.2010:

Ob es zur Befragung von Dr. Franz-Joseph PLANK überhaupt irgendeinen konkreten Verdacht gegeben habe, dem man da nachgehen wollte, fragte RA Dr. Alexia STUEFER die Zeugin und SOKO-Leiterin CI Bettina BOGNER. *Ob sie dazu überhaupt Angaben machen könne*, versuchte die Richterin in gewohnter Manier der Zeugin **suggestiv** die

gewünschte Antwort nahezulegen. *Sie könne sich nicht mehr erinnern*, gab diese in Entsprechung der richterlichen Erwartung an. Die Richterin sagte daraufhin zu Dr. STUEFER zynisch, *dass sie sich sachlichere Fragen wünsche*. Dr. STUEFER antwortete, *dass sie sich sachlichere Antworten wünschen würde*.

Noch am selben Tag – nur etwas später – stellte die Richterin aber eine ganz ähnliche Frage, die sie zuvor bei RA Dr. STUEFER noch sabotiert hatte, selbst:

Warum überhaupt mit Dr. PLANK gesprochen worden sei, wollte die Richterin wissen. *Inspektor BLUM von der Kripo St. Pölten habe Dr. PLANK empfohlen*, meinte BOGNER. *Dr. PLANK habe ihm Informationen zum Tierschutz gegeben*. Und dann sagte BOGNER: *„Dr. PLANK war Informant für die Kriminalpolizei“*.

Von einer Einvernahme mit Dr. Franz-Joseph PLANK sei überhaupt nichts im Akt, ob es dazu irgendwelche Aktenvermerke gebe, fragte RA Mag. Stefan TRAXLER.

Es sei sehr kurz gewesen und es sei nichts Besonderes dabei vorgefallen, gab BOGNER an.

Mag. TRAXLER solle keine Fragen stellen, die seine persönliche Meinung wiedergeben würden, mahnte die Richterin.

Ob Dr. PLANK als Verdächtiger oder als Zeuge vernommen worden sei, fragte RA Mag. BISCHOF. *Dr. PLANK sei nur Informant gewesen*, sagte die Zeugin CI Bettina BOGNER. *Auf welcher Rechtsgrundlage*, fragte Mag. BISCHOF. *Er sei Auskunftsperson gewesen*, sagte BOGNER; *Die SOKO habe auch Dr. PLANK verdächtigt, aber nach der Einvernahme einer Tierrechtsaktivistin sei dieser Verdacht zerstreut worden*. *Wer diese Person sei*, fragte RA Mag. BISCHOF. BOGNER nannte den Namen und sagte, *sie sei mit Dr. PLANK früher in Verbindung gestanden*. *Sie sei dann dazu einvernommen worden, habe aber nichts Belastendes über Dr. PLANK gesagt*. *Wo das Protokoll dazu sei*, fragte die Richterin. *Im Akt*, sagte BOGNER. *Das ist falsch*, sagte Mag. BISCHOF.

Auch diese vom Verteidiger festgestellte Tatsache blieb ohne richterliche Konsequenzen. Das von BOGNER zitierte Protokoll liegt bis heute nicht vor!

Warum Dr. Franz-Joseph PLANK nicht als Verdächtiger gehandelt worden sei, fragte RA Mag. BISCHOF. *Kripo-Inspektor BLUM habe gemeint, er sei sich sicher, dass Dr. PLANK die anonyme Anzeige gegen DDr. BALLUCH im Jahr 2002 gemacht habe*. *Dr. PLANK sei auch Verdächtiger gewesen*. *Das ginge nach der neuen Strafprozessordnung aber nicht*, sagte Mag. BISCHOF: *Jemandem, der einmal als Verdächtiger geführt werde, stünden ab dann alle Rechte eines Beschuldigten zu und er könne nicht mehr zum Zeugen werden*.

„Das ist kein Debattierclub!“, rief die Richterin dazwischen.

„Dr. PLANK ist immer wieder als Informant bei Blum aufgetreten“, sagte BOGNER.

Dann entzog die Richterin dem Verteidiger Mag. BISCHOF das Fragerecht und unterbrach den Prozess.

Nach der Pause erklärte die Richterin, dass hier sehr viel **Unnötiges gefragt** werde. Sie sei erschüttert, dass die Einvernahme der Zeugin und SOKO-Leiterin CI Bettina BOGNER noch immer nicht fertig werde. Das beweise, dass die Verteidigung die Verhandlung absichtlich verschleppe.

Dr. PLANK, so führte Mag. BISCHOF aus, *sei als Auskunftsperson bezeichnet worden; Auf welcher Rechtsgrundlage das geschehen sei*.

Das sei schon gefragt worden, sagte die Richterin.

Die Strafprozessordnung kenne keine Auskunftspersonen, sagte Mag. BISCHOF. *Die Frage, auf Basis welcher Vorschrift Dr. PLANK als Auskunftsperson geführt worden sei, sei seines Erachtens daher zulässig*. Der Staatsanwalt beantragte, diese Frage nicht zuzulassen: *Die Zeugin solle nur zu ihren Wahrnehmungen aussagen und nicht ihre Aktivitäten rechtlich vertreten*. *Die Frage sei zulässig*, führte Mag. BISCHOF aus, *weil die Rechtsgrundlage der Aktivitäten der Polizei rechtlich hinterfragbar sein müsse*.

Dann sagte die Richterin: *„Immer, wenn die Polizei als Zeuge da ist, kippt der Schalter bei der Verteidigung“*. *Deshalb habe es heute Vormittag die Nasenaktion gegeben*. *Man könne hier nicht einfach die Zeugen wie bei einer Prüfung befragen*. *Auch die Buttersäure-Expertin sei befragt worden, als ob es sich um eine Chemieprüfung gehandelt habe*. Sie beende daher heute die Verhandlung.

(HVP fehlt)

47.

Weiters hat das befangene Gericht am 24.09.2010 zugelassen, dass die Zeugin BOGDANOVA auf eine Frage der Verteidigerin Dr. STUEFER die **Aussage** mit den Worten „*kein Kommentar*“ ungerechtfertigterweise **verweigert** hat. Erst die Urgenz des Verteidigers Dr. HABERDITZL, dass die Zeugin doch verpflichtet sei, zu antworten, konnte die Richterin zu pflichtgemäßem Handeln bewegen. Dieselbe Zeugin musste schließlich ausdrücklich zugeben, als Zeugin die Unwahrheit gesagt zu haben, was an der Richterin und auch am Staatsanwalt erwartungsgemäß spurlos vorbeiging.

(HVP fehlt)

48.

Es ist immer wieder zu beobachten, wie das Gericht, nachdem es soeben der Verteidigung das Wort für Fragen bzw. Stellungnahmen erteilt hat, scheinbar plötzlich unterbricht, um irgendeinem eigenen Einfall nachzugehen.

Dieses Vorgehen erzeugt den Eindruck **unterschiedlichen Respekts gegenüber Vertretern der Anklage einerseits und Angeklagten und VertreterInnen der Verteidigung andererseits.**

Es drängt sich unweigerlich die Empfindung parteilichen „*Störfeuers seitens des Gerichts*“ gegen die Gedankengänge der Verteidigung auf.

(alle HVPs)

49.

Wie ein roter Faden zieht sich die richterliche Strategie durch die Hauptverhandlung **Fragen der Verteidigung nicht zuzulassen, oder ihnen kurzfristig eigene „Vorfragen“ voranzustellen und eine inhaltlich umformulierte Frage zu stellen**, um das erneute Aufgreifen der ursprüngliche Frage durch die Verteidigung dann mit dem Vorwand „*Wiederholung, dieses Thema ist schon abgeschlossen*“ abzuschmettern.

(alle HVPs)

50.

Die Einzelrichterin lässt zu, dass Zeugen ihre ihnen gem. § 154 (2) StPO obliegende Aussageverpflichtung umgehen, indem sie **pauschale „Verweise auf den Akt“** zulässt, anstatt die Zeugen pflichtgemäß zur Aussage ihrer eigenen Wahrnehmung auffordert.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Zeugenschaftliche Einvernahme des nicht *ganz* unwichtigen SOKO-Leiters OL Josef BÖCK in der Hauptverhandlung vom 28.07.2010

[HVP 039a 2010728 vm - Z J BÖCK;]:

pdfS 24:

Frage: „*Welche Erhebungsergebnisse über die Zwölfangeklagte Monika SPRINGER sind Ihnen bekannt?*“, Antwort: „*Ich verweise auf den Akt*“;

pdfS 25:

Frage: „*Wissen Sie etwas von internationalen Kontakten der Zwölfangeklagten Monika SPRINGER?*“;

Antwort: „Ich kann nur auf den Akt verweisen“;

„Wissen Sie, ob SPRINGER jemals in der Wohnung des [Sechstangeklagten] M*** war?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

pdfS 29:

„Warum wurde die Telefonüberwachung SPRINGER beendet?“ - „Ich kann nur auf den Akt verweisen“;

„Warum wurde das Telefon des Viertangeklagten Chris MOSER überhaupt nie überwacht?“ - „Ich kann nur auf den Akt verweisen“;

pdfS 31:

„Es geht um das Verhältnis VGT und BAT. Sie haben das begründet, dass es Telefonate zwischen Mag. HNAT und M*** gegeben hat. Was wurde besprochen, und zwar betreffend einer gemeinsamen Vorgehensweise, nicht Alltagsthemen, sondern inhaltlich zu dem Thema?“ - „Da muss ich auf den Akt verweisen“;

„Hat es Überschneidungen [zwischen VGT- und BAT-AktivistInnen] gegeben?“ - „Ich muss auf den Akt verweisen“;

pdfS 34:

Frage: „Was ist ein 'ALW' - Animal Liberation Workshop?“ - Antwort: „Dazu muss ich auf den Akt verweisen“;

„Was hat das mit einer kriminellen Organisation zu tun?“ - „Muss ich auf den Akt verweisen“

pdfS 47:

Frage Vert. Mag. BISCHOF: „Sie haben gemeint, sie [die Angeklagten] hätten Anschläge geplant, gibt es Beweise im Akt, die mir bisher entgangen sind?“

Antwort SOKO-Leiter BÖCK: „**Ich verweise auf die Anklageschrift**“

Vert. Mag. BISCHOF: „Es gibt keine Beweise?“

Die befangene Einzelrichterin ARLETH **suggeriert** BÖCK die richtige Antwort vor: „Sie haben Ihre persönliche Ansicht von sich gegeben.“

Vert. Mag. BISCHOF: „Welche Beweise gibt es im Akt für Ihre Äußerungen, die Sie geschildert haben?“

ER: „Die Verteidigung wird aufgefordert, sich zu beruhigen.“; - Es folgt ein längeres Hin- und Her zwischen

Richterin, die versucht der Verteidigung „Emotionalität“ zu unterstellen, an dessen Ende die Verteidigung formal die Zulassung der Frage beantragt... - Antwort BÖCK [S49]: „Ich verweise auf den Akt“

Nachfrage RA Dr. Alexia STUEFER: „Wissen Sie wo sich das befindet?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

Nachfrage RA Dr. Alexia STUEFER: „Wissen Sie wo im Akt sich das befindet?“ - „Ich verweise auf den Akt“.

pdfS 51:

„Können Sie mir etwas sagen zur Bildung der kriminellen Organisation?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

„Wie sich die kriminelle Organisation, wann sie sich gebildet hat, wer sich genau zusammengeschlossen hat, wer welche Rolle gehabt hat, das können Sie mir alles nicht sagen?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

„Aus ihrer Erinnerung wissen Sie davon nichts mehr?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

„Können Sie zum arbeitsteiligen Vorgehen etwas Näheres sagen?“ - „Im Detail verweise ich auf den Akt“;

pdfS 52:

ER: „Können Sie aus ihrer Erinnerung etwas zum Observationsbericht des Siebentangeklagten Kevin KRÖMMER etwas sagen?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

pdfS 52: Die Verteidigung rügt die steten Verweise des Zeugen auf den Akt. Die befangene Richterin **suggeriert** BÖCK daraufhin die gewünschte Antwort: „Können Sie sich erinnern wie umfangreich [durch Gestik untermalt] der Akt zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens war?“ - Die gewünschte Antwort folgt auf den Fuß, BÖCK: „Zwischen 50 und 80 Aktenordner“;

pdfS 53:

„Welche Ergebnisse wurden aus dem großen Lauschangriff gegen den Sechstangeklagten Christof M*** gewonnen?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

„Ist es richtig, dass keine tierschutz- oder tierrechtsrelevanten Gespräche geführt wurden?“ - „Ich verweise auf den Akt“;

RA STUEFER: „Marijan FIROUZ hatte 'Weinkrämpfe und Todesangst', haben sie das in einem Aktenvermerk gem. §95 StPO festgehalten?“ - BÖCK: „Ich verweise auf den Akt“; RA STUEFER: „Es gibt keinen“ - BÖCK: „Ich kann

nur auf den Akt verweisen“;

pdfS67:

„Laut ON193 wurde das Privatkonto des Sechstangeklagten Christof M*** geöffnet und gesichtet. Was war Anlass?“
- „Ich verweise auf den Akt“;

pdfS 68:

RA Dr. Alexia STUEFER fragt *ob beim 'großen Lauschangriff gegen M*** (ON201 AS11) auch Keylogging oder Screenshotting durchgeführt wurde*. Vorhalt diesbezüglicher Antrag BÖCKs auf 'großen Lauschangriff' beim Sechstangeklagten Christof M***, dort angeführte Begründung: „[...], weshalb auch um Durchführung einer Internetüberwachung (Keylogging, Screenshotting, ...) in Bezug auf den Internetanschluss des M*** ersucht wird [...]“ (ON201 AS11),

Antwort BÖCK: „Ich verweise auf den Akt“;

ALLE diese angeführten rechtswidrigen „Verweise auf den Akt“ durch einen aussageverpflichteten Zeugen wurden von der befangenen Richterin ohne jede Regung wohlwollend hingenommen.

51.

Beim zweiten Termin des SOKO-Funkzellenauswerter RIEPL, am 46. Verhandlungstag, dem 15.09.2010, ist es erst nach energischer und unbeirrter Befragung des (immer zurückhaltender werdenden) Zeugen durch die Verteidigung endlich ans Licht gekommen, dass ein Telefonat eines Angeklagten im vierten Wiener Bezirk geführt worden war, nur wenige Sekunden später ein weiteres Gespräch aber im 30km entfernten Guntramsdorf! Dies, brachte der Zeuge vor, gehe ohnehin aus einer Tage davor an das Gericht gesandte E-Mail hervor. Die E-Mail wurde gefunden, aus dieser ging aber nur hervor, dass das zweite Telefonat anderswo als das erste geführt worden war. Wohlweislich wurden vom SOKO-Beamten RIEPL Telefongespräche in Tatortnähe mit Ortsangabe versehen, während er die entlastenden Gespräche in Guntramsdorf durch die bloße Angabe auf den ersten Blick freilich unverständlicher GPS-Koordinaten zu verschleiern suchte.

Erst wieder nur nach renitenter Befragung durch die Verteidigung nannte Herr RIEPL den Ort (Guntramsdorf), wodurch schlagartig das ganze **Auswertungsprotokoll** wegen nunmehr offenkundigen katastrophalen Qualitätsmangels **disqualifiziert** wurde.

Es erscheint auch hier der Verdacht begründet, dass Inspektor RIEPL wissentlich Entlastendes zurückgehalten hat. Kritikwürdig ist jedenfalls die auffallende Zögerlichkeit, mit der das Gericht die resultierende Implosion dieser ganzen Funkzellenauswertung wahrhaben wollte, die schon an Beihilfe zur Unterdrückung von Beweismitteln oder Beihilfe zum Amtsmissbrauch grenzt.

(HVP fehlt)

52.

Das Gericht ist wiederholt zum Schutz von Zeugen der Anklage vor harter (aber korrekter!) Befragung durch die Verteidigung eingesprungen, oft sogar bereits bei den allerersten Anzeichen für eine tiefergehende "skeptische" Befragung. Dies war besonders auffallend bei z.B. ZeugInnen aus den Reihen der SOKO gegen den Tierschutz oder der Belegschaft von Kleiderbauer, zwei Personengruppen, die durchgehend als Hauptbelastungszeugen der Anklage aufgetreten sind.

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel war Oberstleutnant Josef BÖCK (Operativer SOKO-Leiter und absolute Schlüsselperson der letzten 3-4 Jahre Ermittlungstätigkeit), der zu Beginn seiner Aussage behauptet hat, seine Beauftragung sei u.A. auf den Umstand zurückzuführen, dass er **in Tierschutzangelegenheiten überhaupt nicht "vorbelastet"** sei;

Der Erstangeklagte Martin BALLUCH wollte im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen OL BÖCK, bzw. seine Befangenheit als Ermittlungsleiter den Zeugen fragen, *ob er sich erinnere, dass BÖCK's Tochter früher beim Verein gegen Tierfabriken (VGT) Aktivistin war bis ihr dies vom Vater untersagt wurde.* Die Frage war noch kaum fertig ausgesprochen hat das Gericht erzürnt die Befragung abgebrochen und dem Hauptangeklagten sofort mit einem **Saalverweis** gedroht.

[HV-Protokoll 39. Verhandlungstag, 28.07.2010 nachmittag pdfS 15]

Es ist, wie sich in jüngerer Zeit auf schockierende Art gezeigt hat (Vertuschung einer verdeckten Ermittlerin), für die Wahrheitsfindung eminent wichtig, eine gründliche Überprüfung der Glaubwürdigkeit aller ZeugInnen zu erlauben, ja sogar zu unterstützen und zu fördern. Die gerichtliche Verpflichtung zur Wahrheitsfindung §3 StPO wird verletzt, wenn das Gericht immer wieder sinngemäß mit dem Satz "Er ist Zeuge, nicht Angeklagter!" verhindernd einschreitet, zumal eine derartig asymmetrische Behandlung zwischen ZeugInnen und Angeklagten auch in der StPO keine Deckung findet. Im Gegenteil: ZeugInnen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, Angeklagte haben das Recht zu schweigen.

53.

ZeugInnen werden zu Beginn ihrer Befragung vom Gericht mit der Erinnerung begrüßt, die ganze und vollständige Wahrheit sagen zu müssen. Das Gericht legt allerdings eine **erstaunliche Toleranz für eklatante Erinnerungslücken bei Belastungszeugen** an den Tag, auch solchen, die höchst verantwortungsvolle und weitgehend wohl auch einmalige Aufträge für die SOKO ausgegeben bzw. ausgeführt hatten, aber auch bei ZeugInnen, die ganz außergewöhnliche Erlebnisse gehabt hatten.

Paradebeispiel SOKO-Mitglied Insp. Rudolf 'Ich-kann-mich-nicht-erinnern' PLESSL konnte – in seiner Funktion als Polizeigewerkschafter - weder helfen die schlampige Arbeit seiner KollegInnen aufzudecken, noch – in seiner Funktion als SPÖ-Nationalratsabgeordneter – das Repressionsinteresse der ÖVP gegen den Tierschutz durch belastende Falschaussagen fördern. (HVP 024 fehlt, 12.04.2010).

Es entsteht der Eindruck, das Gericht animiere Zeugen zu partieller und selektiver Amnesie: z.B. durch die vielfach gefallene richterliche **Suggestivfrage** "*Können Sie sich überhaupt erinnern?*" in Form eines als Zwischenfrage getarnten Lenkungsversuchs unmittelbar nach potenten Fragen der Verteidigung.

54.

Weiteres Beispiel vom 50. Verhandlungstag, den 24.09.2010:

Im "Tumult" um den Zeugen SCHANTL hat das Gericht unvermittelt zwei Angeklagte wegen „Zeitungslesens“ gerügt bzw. abgemahnt. Es ist zu bedenken, dass an diesem Tag ein Vorfall abgehandelt wurde, der nur eine der dreizehn Angeklagten betrifft. Die Angeklagten stehen unter lückenloser Anwesenheitspflicht, völlig unabhängig davon, was im Gerichtssaal gerade abgehandelt wird. Dies ist wohl ein Auswuchs der §278 a-Anklage. Es ist unverhältnismäßig hart, wenn das Gericht von den Angeklagten jeden Augenblick volle Aufmerksamkeit verlangt. Eine durchaus überlegenswerte Alternative wäre, disziplinäre und andere Erleichterungen zu ermöglichen, wo immer nur irgendwie möglich, um so auch das Vertrauen der Angeklagten in die Abläufe zu stärken. Das dem nicht geschieht ist zweifellos der **Voreingenommenheit** des Gerichts zu schulden.

Dezentes, niemanden störendes, Zeitungslesen (sogar im Hohen Haus nachweislich Gang und Gäbe!) vom aktuellen Thema unbetroffener Angeklagter darf vom Gericht aber keinesfalls als "Respektlosigkeit" oder „Störung der

Verhandlung“ geahndet werden.

Es besteht die Befürchtung, dass diese speziellen Rügen des Gerichts weniger der Unaufmerksamkeit der Angeklagten gelten, als vielmehr Sanktionen gegen unerwünschte Entwicklungen im Verfahren sind.

So liegt die Unaufmerksamkeit der Angeklagten ja zum überwiegenden Teil daran, dass es die allermeiste Zeit an persönlichen Belastungen schlicht und einfach mangelt.

Das Gericht verletzt das Unmittelbarkeitsprinzip

55.

Obwohl die Rechtsprinzipien der **Unmittelbarkeit und Mündlichkeit** zu gelten hätten, lässt das Gericht zu, ZeugInnen wiederholt auf „den Akt“ zu verweisen, um Widersprüche zur Anklage oder Entlastendes nicht aufkommen zu lassen.

Und das obwohl dem befangenen Gericht längst bekannt ist, dass nicht alle Ermittlungsergebnisse aus dem unzählige Aktenzahlen umfassenden Ermittlungsverfahren in den StA-Akt (6St519/06h) und/oder in den Gerichtsakt (41HV68/09d) übernommen worden sind und damit nicht einmal vom selben Akt die Rede ist.

(Beschlüsse Ri Andreas PABLIK LG Wr. Neustadt, ON1202 in41HV68/09d und Ri Katharina EDELBACHER LG Wr. Neustadt, ON1675 in 6St519/06h; ebenso Antrag auf Akteinsicht durch RA Dr. Bernd HABERDITZL am 02.12.2010; und Verweigerung der Akteinsicht in die Ergebnisse der verdeckten Ermittlerin 'Danielle DURAND' sowie der 'Vertrauensperson #481')

56.

Die **Abschlussberichte** sind polizeiliche Interpretationen und Schlussfolgerungen der „SOKO gegen den Tierschutz“. In ihnen werden unmittelbare Ermittlungsergebnisse zusammengefasst.

Die Prinzipien der Unmittelbarkeit §13 (3) StPO und der Mündlichkeit §12 (1) StPO verbieten die Aufnahme mittelbarer Beweise, sofern diese unmittelbar oder mündlich verfügbar sind. Da sich Abschlussberichte aufgrund ihres zusammenfassenden Charakters gezwungenermaßen überhaupt nur auf ursprünglichere, unmittelbare Ermittlungsergebnisse stützen können, kann eine Verlesung der Abschlussberichte niemals zulässig sein, zumal die ursprünglichen Quellen in Form von mündlich einzubringenden Zeugenaussagen oder anderen Originaldokumenten unmittelbarer ins Verfahren eingebracht werden können und folglich auch einzubringen sind.

Alles was in den Abschlussberichten über die Zusammenfassung unmittelbar vorhandener Ermittlungsergebnisse hinausgeht, können folglich nur Beweiswerterwägungen der Abschlussbericht-legenden Kriminalpolizei sein, die darauf abzielen, die Beweiswürdigung des Gerichts zu beeinflussen oder gar vorweg zu nehmen.

Folgerichtig wurde vom Fünftangeklagten Elmar VÖLKL beantragt, jegliche Verlesung der Ermittlungsergebnisse zusammenfassender Abschlussberichte zu unterlassen.

Erwartungsgemäß hat das parteiische Gericht diesen Antrag abgewiesen, und auf die **Einbringung der für eine Verurteilung günstig formulierten Abschlussberichte bestanden**. Unter Verletzung des §3 (2) StPO werden in diesen nämlich SÄMTLICHE entlastende Umstände systematisch verschwiegen. Es oblag und obliegt den Angeklagten sich „frei zu beweisen“.

Am 57. Verhandlungstag beginnt die Verlesung mit dem Abschlussbericht des Zehntangeklagten Leo H***, allerdings ohne die sonst übliche Projektion auf die die Angeklagten zur Verfolgung des Verhandlungsinhalts – mangels Laptop – aber angewiesen sind.

Erst nach erheblichen Protesten seitens der Verteidigung wird der Abschlussbericht parallel zur Verlesung „aus Gnade“ anstatt aus Selbstverständlichkeit auch projiziert, obwohl es für die computerlosen Angeklagten unerlässlich ist, der Verhandlung folgen und ggf. (Zeugeneinvernahmen, Schlussfolgerungen, Beweiswürdigungen) widersprechen zu können.
(HVP fehlt)

Zweierlei Maß bei Akteinsicht und Informationsrechten der Verteidigung

57.

Grundsätzlich ist das Vorhandensein eines „**digitalen Aktes**“ zu begrüßen.

Die Vorteile eines digitalen Aktes verkehren sich allerdings in ihr Gegenteil, wenn dieser nicht „gelebt“ wird. Neben der inakzeptabel schleppenden Nachreichung der HV-Protokolle, wird eine effektive Verteidigung ebenso durch nachlässige Herausgabe digitaler Kopien neuer Aktenbestandteile verhindert.

Die parteiliche Benachteiligung der Verteidigung und Angeklagten durch das befangene Bericht wird besonders deutlich, wenn – offenbar bereits digitalisierte – neue Aktenteile vom Gericht projiziert werden, der Verteidigung die entsprechenden – einfachst herzustellenden – digitalen Kopien aber noch nicht ausgehändigt wurden.

Von mittlerweile drei oder vier Ordnern mit HV-Beilagen wurde bisher nur der erste in digitaler Form an die Verteidigung übermittelt.

Damit verhindert das Gericht eine erfolgreiche Bezugnahme auf neue aktenkundige pdf-Seiten und bereits eingebrachte Beweismittel. Wird trotzdem versucht Bezug zu nehmen heißt es dann: „*Das kann das Gericht nicht nachvollziehen*“.

58.

Völlig inakzeptabel erscheint die gerichtliche Methode die Angeklagten und ihre Verteidigung über den Fortgang der Hauptverhandlung „im Dunkeln zu lassen“, indem schriftliche HV-Protokolle - wenn überhaupt - nur „tröpfchenweise“, aber jedenfalls mit monatelanger Verspätung an die Verteidigung weitergegeben werden. **Von 134 Verhandlungsprotokollen liegen der Verteidigung nur Protokolle von nur 24 Verhandlungstagen vor!**

Dies ist umso erstaunlicher, als die Hauptverhandlung ohnehin live, vollständig und digital aufgezeichnet wird und diese Tonbandaufnahmen unmittelbar am Ende eines jeden Verhandlungstages einfachst in Form einer digitalen Kopie an die Verteidigung ausgegeben werden könnten.

Das schriftliche HV-Protokoll ist eine einfache Transkription dieser Aufzeichnungen.

Nicht einmal die Verlesung aus dem notizartigen Rohprotokoll wurde in den etlichen strittigen Fällen ermöglicht, obwohl §271 (6) StPO auf Verlangen eine jederzeitige Wiedergabe vergangener Protokollaufzeichnungen vorsieht und §271a (2) StPO explizit nicht nur die Wiedergabe der Aufzeichnungen sondern auch die Ausfolgung einer Kopie an die Verteidigung normiert.

Die Ablehnung derartiger Anträge und das absichtliche Zurückhalten der schriftlichen HV-Protokolle belegen den Vorsatz des befangenen Gerichts, den Bezug auf entlastende ZeugInnenaussagen bzw. die Möglichkeit des Vorhaltens vergangener ZeugInnenaussagen zu verhindern.

Für ein faires Verfahren, die Vorbereitung auf kommende Verhandlungstage bzw. - themen, insbesondere zur *kontradiktorischen* Befragung von ZeugInnen ist es unerlässlich auf vorangegangene Verhandlungstage in Form authentischer HV-Protokolle qualifiziert Bezug nehmen zu können.

Fast täglich werden Fragen bzw. Vorhalte der Verteidigung an ZeugInnen vom Gericht mit dem zynischen Argument nicht zugelassen, dass noch kein HV-Protokoll existiere, daher das Gericht nicht überprüfen könne ob der Vorhalt der

Verteidigung richtig und damit berechtigt wäre.

Unverkennbar geht es dem Gericht einzig darum eine effiziente Verteidigung zu sabotieren.

(HVP fehlt)

59.

Bereits am ersten Verhandlungstag (HVP vom 02.03.2010 vormittag pdfS 3) untersagte das Gericht den Angeklagten erstmals die Benutzung von **Laptops** zu ihrer Verteidigung. Obwohl explizit ein elektronischer Akt zur Anwendung kommt, das Gericht selbst durch mehrere Computer auf den digitalen Akt zugreift, der Staatsanwalt ebenso 2 Computer zur in-situ Aktensuche benutzt und selbst die Rechtsanwälte Laptops benutzen dürfen. Der Akt 41HV68/09z umfasst mittlerweile über 2.200 pdf-Dateien, vier Gigabyte (4 GB) an Daten, insgesamt weit über 200.000 Seiten.

Die nur den Angeklagten auferlegte Einschränkung, auf diesen äußerst umfangreichen Akt in der Hauptverhandlung nicht digital, sondern nur in Papierform zugreifen zu dürfen, ist offensichtlich eine systematische Benachteiligung der Angeklagten, zumal eine effiziente Verteidigung aus dem Papierakt schlicht unmöglich ist. Es wurde insgesamt vier Mal mit ausführlichen Begründungen eine Zulassung von Laptops auch für die Angeklagten beantragt. Immerhin verletzt eine derartig asymmetrische Regelung das für einen fairen Prozess notwendige Gebot der „Waffengleichheit“ wie in einem dieser Antrag ausgeführt (HVP 08.04.2010 vormittag pdfS 34).

In den Abweisungen diesbezüglicher Anträge wird vom befangenen Gericht bezeichnenderweise wiederholt die Möglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen durch Laptops angeführt. Die mit dieser Behauptung implizit ausgesprochene Verletzung der Unschuldsvermutung beweist die Voreingenommenheit des Gerichts gegenüber den Angeklagten: Offensichtlich ist das befangene Gericht der Meinung, im Gegensatz zu Verteidigern, Staatsanwaltschaft, SchriftführerInnen, dem Gericht oder der ebenfalls laptop-benutzenden ZuhörerInnenschaft sei es den Angeklagten durchaus zuzutrauen, dass diese mit ihren Laptops Bild- oder Tonaufnahmen der Verhandlung anfertigen würden. Im übrigen wird die Verhandlung durch das Gericht permanent videoüberwacht und jedes Wort wird aufgezeichnet. Da versteckte Bild- oder Tonaufnahmen freilich auch mit anderen Geräten als mit Laptops möglich sind, kann es sich bei diesem Argument nur um einen Vorwand handeln die Angeklagten zu diskriminieren.

Bemerkenswert auch der offene Zynismus, mit dem das befangene Gericht Regelungen zum Schutz der Angeklagten, nämlich die Verhinderung diffamierender Veröffentlichungen von Bild- und Tonaufnahmen, in ihr Gegenteil – nämlich zum Nachteil der Angeklagten - verkehrt, obwohl diese explizit nichts gegen Bild- oder Tonaufnahmen eingewendet hatten.

Man könnte sich darüber hinaus auch fragen, warum das Gericht in einer (theoretisch) öffentlichen Verhandlung etwas gegen Bild- und Tonaufnahmen hat? Hat es denn etwas zu verbergen?

60.

Bei einem derartig umfangreichen Prozess ist für eine effiziente Verteidigung eine gründliche und unmittelbare Vorbereitung auf jeden anstehenden Verhandlungstag unerlässlich.

Auch das wird durch eine **chaotische Prozessplanung** durch das befangene Gericht sabotiert:

Eine chronisch überoptimistische Terminplanung hat seit dem Beginn des Beweisverfahrens dazu geführt, dass mehrfach ZeugInnenbefragungen bis jetzt nicht vollständig abgeschlossen werden konnten und daher oft ein und dieselben ZeugInnen mehrmals nachgeladen werden mussten. Die wichtigsten ZeugInnen der Anklage sind deshalb bis heute – nach über 11 Monaten Prozess - noch immer nicht vollständig einvernommen worden.

Besonders deutlich wurden die richterlichen Bemühungen die Vorbereitungen der Verteidigung und Angeklagten zu sabotieren am 17. Verhandlungstag :

Der Zeuge Herbert LANDAUF, führender SOKO-Beamter, konnte aufgrund des zu dicht geplanten Programms nicht mehr einvernommen werden und wurde früher – am 07.04.2010 – für einen unbestimmten späteren Ladungstermin vorbehalten. Am 15.04.2010 wurde er telefonisch von der Richterin spontan – und ohne die Verteidigung zu informieren – kurzfristig geladen (HVP).

Offensichtlich sollte durch die überraschende Ladung LANDAUF's der Verteidigung eine effektive kontradiktorische Befragung verunmöglicht werden, welche selbstverständlich eine zeitnahe Vorbereitung voraussetzt.

Ähnliches gilt für den SV Dr. Christian LÜRZER, der ebenfalls an diesem Verhandlungstag unangekündigt und überraschend für die Verteidigung erschienen ist.

Durch die damit verhinderte Vorbereitung der Verteidigung sollten offenbar entlastende Fragen zum Gutachten umgangen werden.

(HVP 017a vom 15.04.2010 vormittag pdfS 8f und pdfS 64ff)

61.

Die **Unterdrückung entlastender Ermittlungsergebnisse durch die Polizei** ist sehr problematisch, und wurde auch bereits zur Anzeige gebracht.

Leider schreitet das Gericht nicht in der möglichen und nötigen korrigierenden Form dagegen ein.

Obwohl notorische Verletzungen der Akteinsicht durch die Kriminalpolizei bereits zweimal gerichtlich festgestellt wurden (Ri Andreas PABLIK LG Wr. Neustadt, ON1202 in41HV68/09d und Ri Katharina EDELBACHER LG Wr. Neustadt, ON1675 in 6St519/06h), scheint das Gericht nach wie vor davon auszugehen, dass die rechtsverletzenden SOKO-BeamtInnen als ZeugInnen nach wie vor die Wahrheit aussagen, anstatt vehement schriftliche Belege für zeugenschaftliche Aussagen einzufordern oder von der Polizei endlich die Gewährung gesetzeskonformer vollständiger Akteinsicht zu fordern; z.B.:

Es wurde mehrmals aus der E-Mailkorrespondenz des Angeklagten Felix HNAT mit Kleiderbauer vorgelesen.

Herr HNAT hat allerdings schon beim ersten Vorhalt bemängelt, dass die Korrespondenz nicht in ihrer Vollständigkeit vorläge, woraufhin das Gericht immerhin die Beischaffung der restlichen Emails von SOKO-Leiterin CI Bettina BOGNER angefordert hat.

Bei Ihrer späteren Verlesung hat Herr Mag. HNAT nochmals bemängeln müssen, dass E-Mails fehlen.

Wieder ohne richterliche Konsequenzen für die SOKO.

Es scheint, dass hier bewusst etwas zurückgehalten werden soll; und zwar mit Duldung des befangenen Gerichts.

Siehe auch 17-seitigen Antrag auf Akteinsicht durch RA Dr. Bernd HABERDITZL vom 02.12.2010.

Kein säkularer Prozess in einem demokratischen Staat

62.

Bis auf wenige Ausnahmen thront fast täglich ein christliches **Kreuz** in einem Gestell mit zwei Kerzen an prominenter gut sichtbarer Stelle auf einem Kasten in halber Höhe über der Richterin und dem österreichischen Bundeswappen.

Die Ablehnung des Antrags eines Angeklagten dieses Kreuz zu entfernen wurde erwartungsgemäß vom befangenen Gericht abgelehnt (HVP 10a vom 22.03.2010 vormittag pdfS 51).

Die richterliche Vehemenz, mit der das befangene Gericht entschieden hat das Symbol ausgerechnet jener Religion

im Gerichtssaal zu belassen, die erst jene Mensch-Tier-Dichotomie geschaffen hat, die von den Angeklagten aufzubrechen versucht wurde, beweist wieder, dass dem Gericht sogar spirituelle Unterstützung im Kampf gegen die Angeklagten mehr als willkommen ist; - und sei es ein Bruch mit grundlegenden Prinzipien eines säkularen Rechtsstaats.

63.

Auf dem nicht zu übersehenden überdimensionalen **Wandteppich** im großen Schwurgerichtssaal ist die Buchstabenkombination „A E I O U“ eingewebt. Dies steht zweifellos für den klassischen Wahlspruch der Habsburger, der folgendermaßen interpretiert wird:

„*Austriae est imperare orbi universo* (es ist Österreich bestimmt, die Welt zu beherrschen)“,

„*Austria erit in orbe ultima* (Österreich wird im Erdkreis das letzte (Land) sein)“,

„*Austria est imperium optime unita* (Österreich ist ein aufs Beste geeinigtes Reich)“,

„*Augustus est iustitiae optimus vindex* (der Kaiser ist der beste Beschützer der Gerechtigkeit)“,

„*Alles Erdreich ist Österreich untertan* (16./17. Jahrhundert)“ oder

„*Austria est imperatrix omnis universi* (Österreich ist die Beherrscherin der ganzen Welt)“

Jedenfalls eine unverkennbare **Verherrlichung der habsburgischen Monarchie**, die in einem modernen demokratischen Rechtsstaat längst keinen Platz mehr haben dürfte.

Noch problematischer ist, dass diese Wandteppiche aus dem Jahr 1973 stammen, also einer Zeit, wo man schon längst in Gesetzesform gegossen hatte, dass der Adel in diesem Land keinen politischen und noch weniger juristischen Einfluss haben darf.

Trotzdem wird eine derartige Verhöhnung demokratischer Grundwerte von der befangenen Richerin wohlwollend geduldet.

Zweierlei Maß bei denselben Sachverhalten

64.

Zwei unterschiedliche Staatsanwaltschaften haben dem Strafantrag analog nachempfundene **Selbstanzeigen** anderer nicht-beschuldigter TierrechtsaktivistInnen eingestellt: Die StA Wien (37St115/10i-1) meint, die in der Selbstanzeige angeführten Aktivitäten „*sind strafrechtlich nicht relevant*“ und die StA Linz (10St216/10f-1) stellt fest, die „*geschilderten Handlungen vermögen einen Anfangsverdacht in Richtung §278a StGB nicht zu begründen*“:

Während andere Staatsanwaltschaften also ein- und denselben Sachverhalt in zwei Fällen nicht einmal für verfolgungswürdig erachten, wird in Wiener Neustadt nicht nur vom Staatsanwalt Anklage erhoben, sondern auch die den Strafantrag prüfende Richterin meint bereits am ersten Tag der Hauptverhandlung:

„*Alle die zur Last gelegten Delikte sind nach Prüfung eben dieser Strafanträge und der Vorprüfung des Gerichtes mit Strafe bedroht.*“ (HVP 02.03.2010 vormittag pdfS 8).

Bereits am ersten Verhandlungstag verliert das Gericht bezeichnenderweise auch tatsächlich die Entscheidung des OGH zur Rechtfertigung der U-Haft 15Os116-08k (HVP 02.03.2010 vormittag pdfS 10).

In einem informellen Gespräch am Ende eines Verhandlungstages gibt die befangene Richterin im Hinblick auf die o.a. OGH Entscheidung gegenüber der Verteidigung auch zu:

„*In diesem Verfahren ist ja schon alles entschieden*“

Persönliche Befangenheit der Richterin – und des Staatsanwalts

65.

In einem späteren informellen Gespräch am Ende eines Verhandlungstages offenbart die befangene Richterin ihre Voreingenommenheit:

„Der BALLUCH [Martin, Anm.] hat sich schon blöd ausgedrückt, wenn er schreibt, Buttersäure ist nicht mal richtige Sachbeschädigung, das ist schon blöd“

Gerade eine Richterin muss zwischen einer **Meinungsäußerung** und der Würdigung der subjektiven Tatseite scharf trennen. Aus der richterlichen Bemerkung wird deutlich, dass das Gericht subjektiv bereits von der Täterschaft des BALLUCH überzeugt ist, seine Meinungsäußerung wurde hiermit bereits als Begründung der subjektiven Tatseite vorweggenommen.

66.

Mehrmals moniert die Richterin, warum die Angeklagten **Passwörter** denn nicht bekannt geben, wenn die damit zugänglichen Daten ohnehin nur entlastend seien.

Mit dieser impliziten Unterstellung, dass sich in der Polizei nicht zugänglichen Datenbereichen Belastendes finden würde, beweist die Richterin, dass sie die Ausübung strafprozessualer Angeklagtenrechte (Aussageverweigerung) in rechtswidriger Weise den Angeklagten nachteilig auslegt.

Eine derartige Verletzung der Unschuldsvermutung darf sich eine unbefangene Richterin nicht leisten.

67.

Die Einzelrichterin bringt offensichtlich verfahrensirrelevante Sachverhalte in die HV ein, in denen sie aber selbst ein „Opfer“ im juristischen Sinne ist:

- i) Graffiti auf der Gerichtstoilette „ARLETH hat sich kaufen lassen“
- ii) Vermutungen über vermeintlich wahrgenommenen „Faschismus“-Ruf von vermutlich Angeklagtem Jan K*** oder Angeklagtem Kevin K*** gegen die Richterin
- iii) persönliche Demoerfahrungen der Richterin mit MenschenrechtsdemonstrantInnen, die auf einer ordnungsgemäß angemeldeten Kundgebung das polizeilich nicht untersagte Trommeln entgegen der privaten Aufforderungen der Richterin nicht einstellen wollten.
- iv) Medienberichte über Äußerungen von Angeklagten in denen die Richterin bezichtigt wird „in ihrem Wahn“ die Angeklagten mittels einer Google-Suche (nach den Begriffen: „OGPI ALF“) in Zusammenhang mit der A.L.F. zu bringen.

Einige dieser Sachverhalte wurden in Form einer richterlichen Sachverhaltsdarstellung am 18.05.2010 bei der örtlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht (ON1865a und ON1882). Die Richterin wähnt sich somit als Opfer von Attacken aus dem „Sympathisantenkreis der Angeklagten“; Sie hätte somit ein unabhängiges und faires Urteil gegen Personen zu richten, welche – gemäß ihrer Überzeugung - für Angriffe gegen ihre Person verantwortlich seien.

68.

Die fördernde Gastmitgliedschaft des Gerichts in der „Sektion Schießen“ des Wiener Neustädter **Polizeisportvereins**, zumindest im Jahre 2009, legt auch eine Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Objektivität und Wahrheitserforschung §3 (2) StPO nahe, zumal offensichtliche polizeiliche Verfehlungen im Rahmen der HV zu Tage treten und das Gericht aufgrund der Nähe und Sympathie zur Polizei Schwierigkeiten hat diese Verfehlungen als solche wahrzunehmen oder sich das Gericht sogar gezwungen sieht PolizistInnen bei der Befragung zu schützen, z.B. OL Josef BÖCK. (PSV Wr. Neustadt – Sektion Schießen; Sektionsmitteilungen Nr. 25)

69.

Am 57. Verhandlungstag, dem 01.12.2010, versteigt sich das befangene Gericht sogar zu der „Vermutung“, dass eine „*Diffamierung des Staatsanwaltes an den ersten Prozesstagen von Seiten der Angeklagten*“ käme: Eine Person demonstrierte mit Maske und langer Nase maskiert mit einem Schild vor dem Gerichtsgebäude, Aufschrift: „*Ich, Staatsanwalt Handler, besser bekannt als bester Geschichtenerzähler im ganzen Land*“.

Offensichtlich sollen damit die Angeklagten wieder einmal – ohne jegliche Beweise – in die Nähe strafrechtlicher Handlungen (§111 StGB 'üble Nachrede', §115 StGB 'Beleidigung', §116 StGB 'Beleidigung von Behörden') gerückt werden, um die subjektive Tatseite in der Begründung einer Verurteilung untermauern zu können. Darüberhinaus hat das Gericht auch damit sein **parteiisches Engagement für den Anklagevertreter** offenbart, während sich das Gericht noch in keinsten Weise zum Schutz der Angeklagten – z.B. der Wahrung der Unschuldsvermutung – eingesetzt hat. Zu guter Letzt wurde auch genau jene Unschuldsvermutung (§8 StPO) vom befangenen Gericht – wohl kaum unwissentlich – verletzt, indem es – ohne Beweise – unterstellt, dass ein unbekannter Demonstrant überhaupt etwas mit Tierschutz oder mit den Angeklagten zu tun habe.

(HVP fehlt)

70.

Unübersehbar geht es der Richterin um eine einfache und schnelle Verurteilung der Angeklagten. So wie es in ihrem Richterinnenleben wahrscheinlich immer schon war: Wer angeklagt ist, muss auch schuldig sein.

Diese Überzeugung bringt das befangene Gericht auch am 39. Verhandlungstag, dem 28.07.2010 zum wiederholten Mal vor:

ER: „*Wenn ich Verteidiger wäre, würde ich mit meinen Mandanten reden, da ist ein Strafantrag, die Mandanten bekennen sich für nicht schuldig, wir ziehen das Verfahren rasch und effizient durch, rasches Durchführen, rasche Befragung der Zeugen, auf den Punkt gebracht, ein Zeuge nach dem anderen, weil wenn ich davon selber überzeugt bin, dass nichts daran ist, dann lehne ich mich zurück und lasse das Verfahren laufen, aber rasch und effizient.*“

Offensichtlich fehlt der Richterin die Fairness und Objektivität, **die in der StPO eindeutig normierte Rechte zu Gunsten der Angeklagten zu akzeptieren**. Vielmehr ist die richterliche Aufforderung zum „Zurücklehnen“ an die Verteidigung nicht nur eine Aufforderung an die Verteidigung sich rechtswidrig zu betätigen (§57 (1) und (2) StPO), sondern auch eine Absage an den Rechtsstaat, wenn der **Verteidigung derartig deutlich nahe gelegt wird auf die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu verzichten**.

(HVP 039b vom 28.07.2010 nachmittag pdfS 14f)

Diskriminierung der Angeklagten

71.

Auch gegenüber dem Drittangeklagten Jürgen FAULMANN legt das Gericht die **Ausübung fundamentaler Grundrechte**, wie jenes auf Aussageverweigerung, in nachteiliger Weise aus: In Zusammenhang mit einer Nerzbefreiung unterstellt die befangene Richterin dem Drittbeschuldigten Aussageverweigerung strategisch einzusetzen:

„Warum haben Sie die Aussage verweigert und das nicht gleich gesagt?“

Dem Angeklagten wurde jahrelang Akteinsicht in ein ihn angeblich inkriminierendes pro7-Video verweigert. Aus demselben Grund hat der Angeklagte auch die Abgabe einer Stimmprobe zur Stimmanalyse verweigert, was er auch ausführlich begründet hat (HVP vom 26.05.2010 nachmittag pdfS 25): Da bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass die SOKO aktiv gegen den Tierschutz arbeitete und Entlastendes systematisch verschweigt, z.B. die frühzeitig von FAULMANN angegebene Besitzerin eines inkriminierten Laptops auf dem Dachboden (ON601 AS3), wollte FAULMANN von Anfang an diese SOKO nicht unterstützen. Der Angeklagte Jürgen FAULMANN hat auch mehrmals die Vorspielung des ihm unbekanntes Videos beantragt, bevor er dazu Stellung nimmt, was er dann letztendlich auch getan hat.

Freilich darf die Verweigerung einer Aussage grundsätzlich nicht nachteilig gewürdigt werden, allein schon, weil eine nicht getätigte Aussage kein Beweismittel sein darf.

72.

Die Befangenheit des Gerichts manifestiert sich in zahlreichen **Verhöhnungen** der Angeklagten, so z.B.: am 26.05.2010: Eine Frage des Fünftangeklagten DI Elmar VÖLKL an den Zeugen ARTNER wird vom Gericht kommentiert: *„Beantworten Sie dem DI VÖLKL die Frage, der früher geraume Zeit an der TU Assistent war, dass auch er es nachvollziehen kann.“*

(HVP 028b vom 26.05.2010 nachmittag pdfS 8f)

73.

Die **parteiische Verachtung der Angeklagten** durch die Richterin wird u.a. illustriert, durch die Ablehnung Jürgen FAULMANNs Antrag dem an ihn adressierten BekennerInnenschreiben beigelegte Originalfotos in Farbe in den HV-Akt aufzunehmen, um sie den Zeugen vorhalten zu können; Als der RA Dr. Harald KARL sich dem identischen Antrag FAULMANNs anschließt (pdfS81) werden die Fotos sofort und widerspruchslos zum Akt genommen.

(HVP vom 26.05.2010 vormittag pdfS 80)

74.

Renitent demonstriert die Richterin ihre **voreingenommene Gesinnung**, indem sie eine Pressemeldung über einen Jagdhüttenbrand auf „Biteback“ - <http://www.directaction.info/> - trotz Aufklärung über den Berichtscharakter durch die Verteidigung wiederholt, zuletzt am 56. Verhandlungstag, dem 29.11.2010, aber jedenfalls fälschlicherweise als „*Bekennerschreiben*“ bezeichnet, und damit auch diesen Sachverhalt eines höchstwahrscheinlich überhitzten Ofens den Angeklagten anzulasten versucht.

(HVP fehlt)

75.

Des Weiteren hat sie am 11.03.2010 dem Zweitangeklagten Mag. HNAT verboten zu sagen, dass die **Ermittlungspolizei lügt**. Er darf das im Zuge seiner Verteidigung aber sehr wohl sagen, weil das Gericht nicht zum Schutz der Polizeihre berufen ist. Die Polizei ist durchaus in der Lage, ihre Ehre selbst zu schützen, falls sie sich durch diese Aussage verletzt fühlt, deren Wahrheit Mag. HNAT allerdings nachweisen kann.

(HVP 006b 11.03.2010 nachmittag pdfS21)

Als Verteidiger Dr.HABERDITZL deswegen seinem Mandanten Mag. HNAT am 15.3.2010 zur Seite stehen wollte, indem er ausführte, dass diese Aussage keineswegs einem richterlichen Verbot unterliegt, **entzog** die Richterin ihm **das Wort** mit der Begründung, dass er nur Fragen stellen und Vorhalte machen dürfe. Dies stellt eine unzulässige Einschränkung der Verteidigerrechte dar, weil ein Verteidiger seinen Mandanten vor ungerechtfertigten richterlichen Verboten nicht nur schützen darf, sondern sogar schützen muss.

(HVP 007a 15.03.2010 vormittag pdfS 47)

Im weiteren Verlauf des Verfahrens drohte die Richterin dem RA Dr. Bernd HABERDITZL an, ihn ein **zweites Mal abzumahn**en, obwohl bis dahin von ihr keinerlei Abmahnung gegen Dr.HABERDITZL erfolgt ist. In diesem richterlichen Verhalten erkennt man das richterliche Bestreben, Dr. HABERDITZL als einen konsequenten Verteidiger ungerechtfertigterweise gem. § 236 (2) StPO von der Verteidigung auszuschließen.

(HVP 007b 15.03.2010 nachmittag pdfS 31)

76.

Weiters hat die Richterin den Drittangeklagten Jürgen FAULMANN am 28.07.2010 **gegen seinen Willen gewaltsam aus dem Verhandlungssaal entfernen** lassen, „weil er einen Antrag stellte, den die StPO nicht vorsieht“ und er nach ihrer Meinung dadurch die Verhandlung störte. Diese Vorgangsweise ist dem rechtsunkundigen Jürgen FAULMANN gegenüber grob unangemessen, weil sie voraussetzt, dass Herr FAULMANN wissen müsste, welche Anträge die StPO vorsieht und welche nicht. Da selbst die Richterin Mag. ARLETH der Verteidigung Anträge abnötigt, die nicht in der StPO vorgesehen sind (siehe oben: Antrag zur Einhaltung §248 StPO) ist der gewaltsame Ausschluss des Angeklagten Jürgen FAULMANN deswegen ein Beweis, dass Mag. ARLETH als Richterin bei weitem nicht voll unparteilich und unvoreingenommen ist, sondern zum Nachteil der Angeklagten mit zweierlei Maß misst.

(HVP 039a 28.07.2010 vormittag pdfS 43)

77.

Nur **wenige** der 13 Angeklagten nutzen das ihnen gemäß StPO zustehendes Recht ZeugInnen zu befragen und auch anderweitig rechtmäßig ins Verfahren durch Stellungnahmen und Anträge einzugreifen. Würden alle Angeklagten von ihren Rechten den ihnen zustehenden vollen Gebrauch machen, würde das Verfahren zweifellos wesentlich länger dauern.

Doch selbst die wenigen tatsächlich fragenden Angeklagten (im wesentlichen vier von 13) werden in diesem Recht massiv vom Gericht sabotiert um ein faires Verfahren zu verhindern. Teils unter dem zynischen Vorwurf der Prozessverschleppung.

78.

Tatsächlich hat das Gericht am 50. Verhandlungstag den Angeklagten die völlig irrelevante Frage gestellt, ob sie sich bei Demonstrationen denn nur „ungern“ **fotografieren** ließen.

Nachdem der Staatsschutz seit Menschengedenken TeilnehmerInnen an Demonstrationen regelmäßig fotografiert - wogegen es wohl kaum ein Rechtsmittel gibt - sollte eine gesunde Aversion gegen das fotografiert werden durch unbekannte Personen niemanden überraschen.

Es soll auch Personen geben, die sich selbst in privatestem Kreise nicht gerne fotografieren lassen. Derartigen persönlichen Abneigungen strafrechtliche Relevanz beizumessen, beweist auch, was das befangene Gericht vom Recht auf Privatsphäre hält: „*Wer sich nichts zu Schulden kommen lässt, hat nichts zu verbergen*“

Aus welchem Grund wird dann aber JournalistInnen eigentlich untersagt, das Gericht zu fotografieren?
(HVP fehlt)

79.

Am 60. Verhandlungstag, dem 07.12.2010, befindet sich Christine FEHERVARY vom BVT im ZeugInnenstand: Der Fünftangeklagte Elmar VÖLKL fragt die Zeugin, ob sie eine schriftliche '*Entbindung von der Amtsverschwiegenheit*' bei sich habe und diese dem Gericht vorlegen könne. Die Zeugin legt daraufhin dem Gericht **unaufgefordert** tatsächlich ihre Entbindung vor, was erstaunlicherweise dem Fünftangeklagten eine richterliche Rüge wegen „*Überschreitung der Fragerechte*“ einbringt.

(HVP fehlt)

80.

Am 63. Verhandlungstag, dem 16.12.2010, passiert dem befangenen Gericht ein weiterer Fauxpas: Fotos, die offenbar von MedienvertreterInnen an den vergangenen Verhandlungstagen vom Verhandlungssaal gemacht haben, zeigen auch die Videoprojektion der gem. §165 (3) einvernommenen verdeckten Ermittlerin „Danielle DURAND“. Die Richterin **unterstellt**, dass diese Fotos von den Angeklagten aufgenommen worden seien.
(HVP fehlt)

81.

Die Intention des §157 (1) Z5 iVm §157 (2) StPO ist unmissverständlich: Um das verfassungsrechtlich begründete Verbot eines prozessualen Zwangs zur Selbstbelastung nicht zu umgehen, sind Wahlberechtigte explizit zur Aussageverweigerung berechtigt, wie sie ein **gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben**. Dieses Recht darf auch nicht umgangen werden, dies gilt insbesondere sogar für zur Aussage verpflichtete ZeugInnen. Eine Missachtung dieses Rechts ist sogar gem. §159 (3) StPO mit Nichtigkeit bedroht. Das befangene Gericht hat diese Bestimmung umgangen, indem sie ein Beweismittel in das Verfahren eingebracht hat, ohne den davon betroffenen Fünftangeklagten DI Elmar VÖLKL über §157 StPO vorher zu belehren. Aus einem von VÖLKL verfassten email geht mittelbar hervor, welche Partei er im Allgemeinen wählt (HVP 010a 22.03.2010 vormittag pdfS 70).
Da diese Information strafrechtlich für den Vorwurf §278a StGB freilich ohne jegliche Relevanz ist, kann der Vorhalt nur geschehen sein, um die dadurch geäußerte **politische Überzeugung** des VÖLKL ihm in einer nachteiligen Weise auszulegen.

82.

Am 15. oder 16.09.2010 bewies die Richterin mit ihrer Aussage, die den Angeklagten gem. §249 (1) StPO zustehenden **Fragerechte** diesen nur „*ausnahmsweise*“ zuzugestehen, ihre Parteilichkeit und Voreingenommenheit. (HVP fehlt)

83.

Aus dem HV-Protokoll 041a vom Vormittag des 01.09.2010 geht hervor, dass das befangene Gericht der Überzeugung ist, dass die Angeklagten ihre **Fragerechte** lediglich zur bloßen Prozessverschleppung ausüben. Dementsprechend entsteht der Eindruck pauschaler Abweisung von Fragen, ohne inhaltliche Prüfung im Einzelfall: ER: „*Diese Frage wird auch nicht zugelassen, die Frage ist nicht relevant. Sie brauchen sie nicht zu beantworten Herr Sachverständiger. Wir spielen jetzt wieder das Spielchen, das kenne ich schon aus 40 Verhandlungstagen, es geht am 41. so weiter, Verschleppung, Verzögerung des Prozesses.*“

84.

Am 65. Verhandlungstag, den 25.01.2011, konnte die Richterin um 15:01 ihre wahre Gesinnung nicht länger unterdrücken:

Es ging gerade um ein Recherchecamp in Salzburg, welches von 'Vier Pfoten International' organisiert wurde, wo man lerne, wie Recherchen in Tierfabriken gemacht werden. Der Erstangeklagte Martin' BALLUCH will den Organisator des Camps – Friedrich MÜLLN - als Zeugen laden, um "*festzustellen, dass die von uns an...*" - Dieselbe Richterin die wiederholt „*Sachlichkeit*“ einforderte, unterbricht forsch mit den Worten: „*Herr Doktor Balluch, ich will von Ihnen keine **Schwaflereien** mehr hören!*“.

[HV-Protokoll vom 25.01.2011 wurde der Verteidigung noch nicht ausgehändigt]

Diskriminierung der RechtsanwältInnen

85.

Aus dem HVP 039b vom 28.07.2010 nachmittag pdfS 12 geht hervor, dass sich die richterliche Parteilichkeit nicht nur gegen die Angeklagten, sondern auch gegen die Verteidigung richtet: Mit einer **Respektlosigkeit** die sich das befangene Gericht dem Staatsanwalt gegenüber niemals erlauben würde wird RA Dr. Harald KARL gefragt, ob ihm „*fad*“ sei, nachdem er wiederholt versucht hatte, vom SOKO-Leiter OL Josef BÖCK zu erfahren, ob die SOKO über die Standortdaten der Mobiltelefone der Angeklagten jeweils ermittelt hatte, wo sich die Angeklagten befanden, als Straftaten unbekannter Täter geschehen sind, also ob die Angeklagten somit ein hieb- und stichfeste Alibis hätten.

86.

Schließlich hat ER ARLETH dem Verteidiger Dr. HABERDITZL am 3.9.2010 eine **Meldung** an die Rechtsanwaltskammer, wegen pflichtwidrigen Verhaltens angedroht, als er an sie die harmlose Frage stellte, ob ihr Beschluss des Verbotes von Laptops für die Angeklagten noch aufrecht sei, weil er längere Zeit aus persönlichen Gründen an der HV nicht teilnehmen konnte.

(HVP 043a 03.09.2010 vormittag pdfS 5)

87.

Weiters hat sie, noch immer am 24.09.2010 den Verteidiger Dr. HABERDITZL gerügt, er solle nicht so **emotional** sein. Seine Frage, woraus sie auf Emotionalität schließe, beantwortete sie mit „*Lautstärke und Gestik*“, nicht aber mit Wortwahl. Seine Erwiderung, dass er erstens von Geburt ein etwas lautes Organ habe und dass die Gestik wohl ihm überlassen werden müsse, und dass eine Emotionalität in erster Linie aus der Wortwahl erkennbar wäre, die sie nicht kritisieren könne, beantwortete sie mit einer Unterbrechung der Verhandlung für 10 Minuten, „*damit sich die Gemüter abkühlen können*“. Im weiteren Verlauf beschuldigte sie Dr. HABERDITZL immer wieder, diese Pause verursacht zu haben, was er ebenso regelmäßig zurückwies.

Auch den Verteidiger Mag. BISCHOF beschuldigte sie, **emotional** vorzutragen, was dieser ebenso bestritt und weswegen sie wiederum eine Pause anordnete.

Demgegenüber brach sie in einen für eine Richterin unpassenden emotionalen Wortschwall aus, indem sie zornig erklärte, „*eine solche Verhandlung sei ihr noch nicht untergekommen*“
(HVP fehlt)

88.

Im HV-Protokoll vom Vormittag des 17. Verhandlungstages, des 15.04.2010, auf S 10 wird die Parteilichkeit der Richterin deutlich - **Prozessverzögerungen** werden grundsätzlich den Angeklagten in die Schuhe geschoben: „Für die Verteidigung überraschend kommt SV Dr. Christian LÜRZER um sein Gutachten mündlich vorzutragen. Die Verteidigung protestiert, sie habe sich ob seines unangekündigten Erscheinens nicht vorbereiten können und beantragt den Gutachter zu verschieben.“

Die Richterin lehnt den Antrag ab, da ursprünglich der SV für diesen Tag geplant war, obwohl seine Ladung in jüngerer Zeit explizit auf unbestimmte Zeit verschoben wurde:

'Wenn es Verzögerungen gäbe, dann können sich die Verteidigung und die Angeklagten selbst bei der Nase nehmen'.“

89.

HV-Protokoll 042b vom Nachmittag des 02.09.2010, letzte Seite unten; Die offenkundig parteiische Richterin wirft der Verteidigung tatsächlich vor, von ihren **Rechtsmitteln** Gebrauch zu machen:

„Soweit mir vom Kollegen PABLIK bekannt ist, hat man die Justiz geradezu mit Einsprüchen beschossen, also da ist eine überdurchschnittlich große Anzahl an Einsprüchen gemacht worden, abgesehen von den ganzen anderen Rechtsmitteln, die ich auch schon gesehen habe im Zuge dieses Aktenstudiums.“

90.

Am Nachmittag des 19. Verhandlungstages, den 27.04.2010, als der Verteidiger Mag. Stefan TRAXLER bereits das Wort zur Befragung eines Hauptzeugen der Anklage und des Geschäftsführers Kleiderbauer Peter GRAF erteilt worden war, unterbricht die Richterin eine Frage des Anwalts an den Zeugen mit der Aufforderung „*Sie reden mit mir Herr Magister!*“, obwohl freilich gem. §249 (1) StPO die Verfahrensbeteiligten berechtigt sind, direkt „*an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen*“ fordert die Richterin vehement ein, Fragen an Zeuginnen zuerst an sie zu stellen, um sie dann vor der Beantwortung noch umformulieren oder ablehnen zu können.

[HVP 019b 20100427 nm - Z P Graf, S32]

Auffälligkeiten im Umgang mit der verdeckten Ermittlerin 'Danielle DURAND'

91.

Die bereits ohnehin bestehenden Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Wiener Neustädter Gerichts werden bestärkt durch die richterliche Bekanntgabe am 56. Verhandlungstag, dem 01.12.2010, die **Berichte** der erfolglos vertuschten Verdeckten Ermittlerin „Danielle DURAND“ zwar schon erhalten zu haben, diese aber **noch nicht** an die Verteidigung ausgeben zu wollen: Das Gericht möchte sich die Berichte „*vorher erst einmal selber durchlesen*“.

(HVP fehlt)

92.

Die Richterin sagte am 63. Verhandlungstag, dem 16.12.2010, sie sei informiert worden, dass sich **Angeklagte** nach Ende der Verhandlung **im Nahbereich jenes Raumes** aufgehalten hätten, in dem die verdeckte Ermittlerin gesessen sei. Sie habe das kontrolliert und ein paar Angeklagte (u.a. den Dritangeklagten Jürgen FAULMANN und den Fünftangeklagten Elmar VÖLKL) und deren FreundInnen gesehen. Die Angeklagten hätten gesagt, sie wollten bis 16 Uhr bleiben. Die Verhandlung habe um 14:45 Uhr geendet und das Gerichtsgebäude würde um 16 Uhr gesperrt. Sie habe auch über die Medien gehört, dass Angeklagte anzweifeln würden, dass die Zeugin im Nebenraum tatsächlich „Danielle DURAND“ sei. Um 15:55 Uhr sei die verdeckte Ermittlerin dann weggebracht worden und FAULMANN sei noch dagewesen und habe das ganze fotografiert.

Dann sagte die Richterin, dass sie von SOKO-Chefinspektorin BOGNER ein Email erhalten habe, in dem stehe, dass die verdeckte Ermittlerin durch die Medienberichte psychisch belastet sei.

Diese Unterstellung – dass Angeklagte der ehemaligen verdeckten Ermittlerin 'Danielle DURAND' aufgelauret hätten - wurde von der Richterin am 65. Verhandlungstag, dem 25.01.2011, in verschärfter Version wiederholt. Diesmal seien es sogar NUR die Angeklagten gewesen, die durch ihre Anwesenheit angeblich 'Danielle DURAND' am Verlassen des Raumes bis 16:30 gehindert haben sollen.

In diesem Prozess ist „Stalking“ (Beharrliche Verfolgung §107a StGB) nicht einmal angeklagt, steht aber aufgrund eines (strafrechtlich nicht relevanten) Vorfalles vor einer Kleiderbauer-Filiale trotzdem im Raum. Die Angeklagten könnten also bereit sein, ihre Opfer zu stalken.

Wenn in so ein Klima eine Richterin unter größter Verletzung der **Unschuldsvermutung** implizit in den Raum stellt, die Angeklagten hätten der Zeugin DURAND aufgelauret oder ähnliches, beweist das aufs deutlichste ihre Voreingenommenheit.

In Wahrheit waren es nur einige wenige der Angeklagten, aber jedenfalls viel mehr JournalistInnen, die – im Gegensatz zu den Angeklagten – *tatsächlich* der 'Danielle DURAND' auflauerten. Einige der JournalistInnen waren bis zum Schließen des Gerichtsgebäudes mit Interviews eben jener Angeklagten beschäftigt. Einige Medienberichte wurden davon auch noch am selben Tag im ORF Funk- und Fernsehen – teils in der ZIB2 live (also um 22:00!) aus Wr. Neustadt – ausgestrahlt.

93.

Am 53. Verhandlungstag, dem 23.11.2010, also kurz nachdem ein Privatdetektiv der Angeklagten die vertuschte verdeckte Ermittlerin „Danielle DURAND“ enttarnt hatte, musste die Richterin dem Antrag der Verteidigung „Danielle DURAND“ als Entlastungszeugin in die HV zu laden folgen. Allerdings, so hieß es damals, „zum Schutz der Identität der Zeugin“ nur unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** (§229 (3) StPO), da die verdeckte Ermittlerin auch weiterhin verdeckt ermitteln wolle. Die Richterin sagte damals auch wortwörtlich: „*Eine kontradiktorische Einvernahme kommt nicht in Frage*“.

Die Verteidigung und manche Angeklagten stellten jedoch Anträge auf **öffentlich Einvernahme**, da die Anonymität der Zeugin durch eine „**Anonyme Aussage**“ gem. §162 StPO ebenso gewährleistet werden könne; Ihr Aussehen und ihre Aktivitäten, seien durch entsprechende Veröffentlichungen ohnehin schon bekannt, ihren wirklichen Namen kenne aber nach wie vor nur die Polizei. Der Fünftangeklagte beantragte sogar eine **normale, nicht-anonyme Befragung** der Zeugin, da die Voraussetzungen für §162 StPO nicht gegeben seien, „Danielle DURAND“ könne nach ihrer medienwirksamen Enttarnung ohnehin keinesfalls mehr in verantwortlicher Weise als verdeckte Ermittlerin eingesetzt werden, daher hätte eine Anonymisierung mit Maske und Perücke keinen Sinn. Die Richterin musste also neu entscheiden: Vor Beginn der Hauptverhandlung am 62. Verhandlungstag, dem 15.12.2010 teilten Gerichtssprecher und die Richterin Medienvertretern und den Rechtsanwälten Dr. Michael DOHR, Dr. Harald KARL und Dr. Jürgen Stephan Mertens mit, dass die **Öffentlichkeit** bei der Einvernahme der „Danielle DURAND“ nun doch **zugelassen** werde. Diese Feststellung wurde zu Beginn des 62. Verhandlungstages auch der Prozessöffentlichkeit mitgeteilt.

Unmittelbar vor der Einvernahme der „Danielle DURAND“ brach die Richterin jedoch ihr Versprechen: Sie kündigte an, dass die verdeckte Ermittlerin nun doch „**kontradiktorisch**“ gem. §165 (3) StPO einvernommen werden würde; Den angeklagten würden die im Strafantrag angeführte Straftaten vorgeworfen, die Richterin sprach darüberhinaus auch von Farbbeutelwürfen gegen das Wiener Neustädter Gerichtsgebäude, Stalking wäre möglich, außerdem wären intime Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich der Zeugin zu erwarten. Der Leiter des Büros .BK 5.3 für verdeckte Ermittlungen Oberst Karl KUHN habe auch aufgrund der „Bedrohung der Zeugin“ eine „**kontradiktorische**“ Einvernahme gemäß §165 (3) StPO beantragt.

Obwohl der VE-Führungsoffizier WAPPEL auch angab, „Danielle DURAND“ hätte zu keinem Zeitpunkt direkten Kontakt zur „SOKO gegen den Tierschutz“, behauptet SOKO-Leiterin CI Bettina BOGNER in einer verlesenen email, dass sie bestätigen könne, dass sich „Danielle DURAND“ aufgrund der Medienberichterstattung unter Druck gesetzt fühle und daher eine **schonende Einvernahme** nötig sei.

Die Verteidigung protestierte, dass die Voraussetzungen einer Einvernahme gem §165 (3) StPO keinesfalls bei dieser Zeugin gegeben sein könnten: Es handle sich um eine Entlastungszeugin, ausgeforscht und geladen von den Angeklagten zum Zwecke ihrer Entlastung; Wenn „Danielle DURAND“ aufgrund eines Bedrohungsgefühls unter Verwendung von Bild- und Tonübertragung einvernommen werden müsse, dann hätten alle anderen BelastungszeugInnen noch viel restriktiver einvernommen werden müssen (wurden sie aber nicht). Vorwürfe aus der Anklageschrift und Vermutungen über Farbbeutelwürfe dürften auch nicht begründend herangezogen werden, ohne dass sie bewiesen worden sind.

Die Begründung der Richterin für die kontradiktorische Einvernahme habe der Beweiswürdigung in diesem Verfahren vorgegriffen. Es sei sogar das linguistische Gutachten als Begründung angeführt worden, obwohl das noch überhaupt nicht fertig vorgebracht worden sei. Das zeige, dass die Richterin Dinge als gegeben annehme, bevor sie in der Hauptverhandlung präsentiert worden sind. Es habe sich hier also um eine **vorgreifende Beweiswürdigung** gehandelt und das mache das Verfahren **nichtig**.

Und zumal ihr Führungsoffizier bei seiner Einvernahme angegeben habe, sich mit ihr über seine gerichtliche Befragung ausgetauscht zu haben sei eine strenge Prüfung der Glaubwürdigkeit geboten, die nur in einer unmittelbaren Befragung möglich sei.

Darüberhinaus stellt der § 165 (3) StPO eine Schutzmöglichkeit der zu befragenden Person für die Dauer ihrer

Befragung dar. Die vom Gericht angeführten Gründe (Sachbeschädigungen, Stalking, Farbbeutel, ...) treffen aber definitiv *nicht* auf die Zeitspanne der Befragung zu.

All dies beweist, dass die Richterin eine Einvernahme iSd §165 (3) StPO nur durchführt, um das Aufdecken weiterer entlastender Sachverhalte durch die Verteidigung im Rahmen einer *normalen* kontradiktorischen Befragung zu erschweren.

Darüberhinaus hat der bisher durchgeführte Teil der Einvernahme der „Danielle DURAND“, am 63. Verhandlungstag, dem 16.12.2010, den starken Verdacht geschürt, dass der in einem getrennten Raum befragten verdeckten Ermittlerin von – nicht von der Bild- und Tonübertragung erfassten – unbekanntem Personen „*eingeflüstert*“ wird: Immerhin hat sie mehrmals während der Beantwortung von Fragen ihren Blick von der Richterin abgewendet und sich scheinbar eine Zustimmung zu ihrer Antwort aus einem nicht einsichtigen Teil des Raumes geholt.

Offensichtlich liegt dem befangenen Gericht viel daran, unsere Entlastungszeugin nicht aus ihrem Gedächtnis, sondern in Abstimmung mit unbekanntem BeraterInnen aussagen zu lassen. Unverkennbar sollen durch das „*Einflüstern*“ auch Aussagen verhindert werden, die „Danielle DURAND“ als gem. StPO „ermittelnde“ und nicht nur nach SPG „Informationen sammelnde“ verdeckte Ermittlerin enttarnen würden.

(HVP fehlt)

94.

Die polizeiliche Behauptung, die offensichtlich nach §131 StPO – genehmigungspflichtig – eingesetzte VE Danielle DURAND, sei nur gem § 54 (3) **SPG** eingesetzt gewesen, wird von der Richterin unkritisch übernommen, anstatt ihren *rechtswidrigen* Einsatz aufzuklären und anzuzeigen:

Obwohl „Danielle DURAND“ offensichtlich Ermittlungstätigkeiten durchführte: Sicherstellung von DNA-Proben, 90 Identitätsfeststellungen durch Personalausweiskontrollen bzw. Kfz-Kennzeichen Auswertungen, Ausfragen der Verdächtigen zu Straftaten, Ermitteln von Aliasnamen der Angeklagten, Gefängnisbesuche von damals inhaftierten Angeklagten in der Erwartung dort belastende Aussagen zu ermitteln.

(HVPs fehlen)

95.

Verteidiger sieht Rechtsstaatlichkeit gefährdet

Für den Rechtsanwalt DDr. Michael DOHR, einen der Verteidiger im Tierschützer-Prozess, ist "*die Rechtsstaatlichkeit in diesem Verfahren stark gefährdet*". Es müsse dringend geklärt werden, "*wer dafür verantwortlich ist, dass der Bericht der verdeckten Ermittlerin, die über 17 Monate für die Polizei tätig gewesen ist, nicht im Gerichtsakt enthalten war*", sagte DOHR im Gespräch mit der APA.

(APA, 17.12.2010)

Vor der Ausforschung der verdeckten Ermittlerin 'Danielle DURAND' durch die Angeklagten wurden mindestens zweimal Anträge der Verteidigung gestellt, das Gericht möge sämtliche VEs und VPs laden und sämtliche Berichte über verdeckte Ermittlungseinsätze beschaffen (am 22.07.2010 und am 28.07.2010).

Augenscheinlich kommt das Gericht diesen Anträgen nur dann nach, wenn äußere Zwänge so groß sind, dass ein Verweigern nicht mehr möglich scheint.

Zweierlei Maß bei der Darstellung von Tatsachen

96.

Die befangene Richterin ist auch für die Verfassung korrekter **Hauptverhandlungsprotokolle** verantwortlich: Sie hat bei der Verschriftung der originären Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung vorsätzlich entlastende Sachverhalte sinngemäß und inhaltlich derart verändert, dass dadurch der Beweiswert verloren gegangen ist. Als besonders relevantes Beispiel sind inhaltliche Veränderungen bei der Transkription der Tonbandaufzeichnungen der Befragung des linguistischen Sachverständigen Dr. Wolfgang SCHWEIGER am 16. Verhandlungstag zu nennen: *Es werden Worte ausgelassen aber auch ganze Diskussionen, sprich die Verteidigung sabotierende Unterbrechungen verschwinden durch die richterliche Transkription. So wurde eine Frage angefangen, dann von Mag. ARLETH interveniert, dann herumdiskutiert und erst dann die Frage weiter gestellt. Im verschrifteten Protokoll steht das allerdings so, als ob die Frage ungestört gestellt worden wäre.*

SCHWEIGER sagte ursprünglich „*Ich gehe ein Gutachten nur an, wenn ...*“, besserte sich dann aber aus „*Ich mache ein Gutachten nur fertig, wenn ich sehe, es kommt zu einem Ergebnis.*“. In der verschrifteten Version findet sich aber nur die entschärfte Version, „*Ich mach eine Gutachten nur fertig, wenn ich sehe, es kommt zu einem Ergebnis*“. Zumal sich aus der Befragung des SV Wolfgang SCHWEIGER zu diesem Zeitpunkt bereits ergeben hatte, dass er überhaupt nur solche Gutachten erstattet, die mit einer „*an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit*“ Zuordnung schließen, macht es freilich einen erheblichen Unterschied, ob der Gutachter „*das Ergebnis*“ seines Gutachtens schon vor Beginn, im Laufe der Analysen oder erst nach Ende sämtlicher Analysen sichtbar wird. In den ersten beiden Fällen muss nämlich zwingend auf einen vorurteilsbehafteten Gutachter geschlossen werden, wenn er noch vor Abschluss sämtlicher Analysen bereits vom Ergebnis „*mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*“ überzeugt ist.

[HVP 016b 20100414 nm - SV W SCHWEIGER; 41HV68/09z-30 - S35]

Die HV-Protokolle gerade beim äußerst umstrittenen linguistischen Sachverständigen SCHWEIGER zu beschönigen, ist ein unverkennbares Indiz für das richterliche Streben nach einer Verurteilung.

97.

Ein weitere nicht unwesentliche **Manipulation der HV-Protokolle zum Nachteil der Angeklagten** findet sich hier: [HVP 014b 20100408 nm - Z B BOGNER.pdf S19]:

CI Bettina BOGNER: „*Es gab dann eine Überlegung, dass nach der StPO auch durch die Änderung 1.1.2008 bedingt, es Diskussionen in der Führungsebene der SOKO gab, ob man diesen verdeckten Ermittler laufen lassen soll, nach den Kriterien der StPO. Die Entscheidung ist dagegen gefallen, weil aufgrund des [KONSPIRATIVEN; fehlt - **Protokollfehler!**] Verhaltens der verdeckte Ermittler keine Ergebnisse hätte liefern können . [...] Man hat gesagt, das ist ein derartiges Misstrauen gegenüber Fremden, und man schätzt das so ein, dass keinerlei Beweise hier gewonnen werden konnten.*“

Hier wurde vom befangenen Gericht wissentlich eine Falschaussage der SOKO-Leiterin CI Bettina BOGNER beschönigt, zumal sich – wie wir jetzt wissen – in den Berichten und Aussagen eben jener verdeckten Ermittlerin 'Danielle DURAND' kein einziger Hinweis auf „*konspiratives Verhalten*“ findet! Trotzdem wollte BOGNER unterstellen, wir wären zu konspirativ gewesen, als dass eine VE in die vermeintliche kriminelle Organisation

eindringen hätte können. Die Richterin verfälschte diese Aussage.

98.

Vorübergehend wegen Krankheit gem. §250 StPO ausgegliederten Angeklagten wird von der Richterin nach Wiedereingliederung in das Hauptverfahren eine „*zusammenfassende Darstellung*“ der Ergebnisse des Beweisverfahrens in ihrer Abwesenheit vorgetragen.

Allerdings geschieht diese **Mitteilung über den in der Abwesenheit „verhandelten Gegenstand“** oft in einer falschen und unvollständigen Art und Weise, z.B. am 20.10.2010.

Das Gericht müsste in einem fairen Verfahren den temporär abwesenden Angeklagten in der Zusammenfassung vermitteln, was die Zeugeneinvernahme **ergeben** habe. Dazu gehört aber nicht nur der Inhalt dessen, was die Zeugin selbst gesagt hatte, sondern auch allfällige Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen und/oder Widersprüche die in Aussagen anderer Verfahrensbeteiligter zu Tage getreten sind.

Beispielhaft sei erwähnt, dass das befangene Gericht an diesem Verhandlungstag in seiner Zusammenfassung ausgeführt hatte, dass die Zeugin BOGDANOVA Angst vor der Beschädigung ihres Autos gehabt hätte, weil sie von der Beschädigung des Autos einer anderen Kleiderbauer Mitarbeiterin, FIROUZ, erfahren hatte.

Was das Gericht in seiner Zusammenfassung aber wohlweislich verschwiegen, war, dass zu dem Zeitpunkt, von dem die Zeugin BOGDANOVA behauptet hatte über eine andere Beschädigung informiert gewesen zu sein, nämlich am **19.12.2006**, diese andere Beschädigung – der Vorfall FIROUZ vom **10.09.2007** - überhaupt noch nicht stattgefunden hatte. Die Behauptung der Zeugin war also definitiv falsch, trotzdem wurde sie in der richterlichen Zusammenfassung als Ergebnis des Beweisverfahrens vorgetragen.

Ein weiteres Beispiel ist die in der richterlichen Mitteilung zitierte Behauptung der Zeugin BOGDANOVA, dass sie Auslagen fotografieren wollte. Tatsächlich befand sich unter ihren Fotos kein einziges, das eine Auslage zeigte, was in der richterlichen Mitteilung wohlweislich verschwiegen wurde.

Umstände, die die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage in Frage stellten, wurden vom Gericht in seiner Zusammenfassung verschwiegen.

99.

Wie schon mehrfach zuvor, forderte die Richterin auch am 65. Verhandlungstag, dem 25.01.2011, „*präzise Angaben*“ der Angeklagten und der Verteidigung zu den von ihnen vorgehaltenen Aktenstellen, obwohl diese, wie, z.B. der Erstangeklagte Martin BALLUCH wiederholt Aktenseite und Absatz des Berichts der verdeckten Ermittlerin 'Danielle DURAND' zitierte (ON2081).

Selber nahm es die Richterin bisweilen nicht ganz so genau: Beispielsweise verwechselte sie am selben Tag das inkriminierte Internationale *Animal Rights Gathering in Appelscha/NL* mit den von den Angeklagten veranstalteten öffentlichen *Animal Liberation Workshop in Österreich* und die inkriminierte *vegane Grillparty* im Privathaus eines Angeklagten mit der öffentlichen *Streetparty „Veganmania“* im Museumsquartier Wien.

[HV-Protokoll vom 25.01.2011 wurde der Verteidigung noch nicht ausgefolgt]

Der letzte Grund gegen Richterin Sonja ARLETH

100.

Da das befangene Gericht **selber** über diesen Befangenheitsantrag entscheiden muss, ist davon auszugehen, dass sich das Gericht selbst für nicht befangen erklären wird, was paradoxerweise zwingend das Ergebnis seiner Befangenheit sein muss.

Die Befangenheit dieses Gerichts wird sich aber spätestens im Fall meiner Verurteilung bestätigen: Denn eine dem Strafantrag gegen mich analog nachempfundene Selbstanzeige bei der StA Wien wurde dort unmittelbar nach Einlangen eingestellt, denn die angezeigten Tathandlungen seien allesamt „strafrechtlich nicht relevant“ [37 St 115/10i-1, StA Wien].

Aus all diesen Vorgängen erkenne ich, dass die Richterin Mag. Sonja ARLETH die Verurteilung schon vorgeplant hat und für sie das Verfahren nur mehr zur Erstellung einer Begründung dient.

Wie von der Richterin bereits selbst betont, entscheidet sie selbst über ihre eigene Befangenheit. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung über diesen Befangenheitsantrag zu bewerten.